

# ABC

für Mitglieder der Synode  
und für weitere Interessierte



*Gott feiern - Menschen helfen*

## Nachschlagekatalog

mit kurzen Hinweisen auf Anliegen, Dienste, Funktionen, Ämter, Ordnungen und deren Erwähnung im Kirchenrecht der Schaffhauser Kantonalkirche, vorwiegend im Hinblick auf die Arbeit in Gremien der kantonalkirchlichen Ebene.

Verfasser und verantwortlich für den Inhalt: Pfarrer Christoph Buff, Stein am Rhein  
Herausgeber: Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen

4. Auflage – überarbeitet, ergänzt und aktualisiert – August 2015

3. Auflage – überarbeitet, ergänzt und aktualisiert – Juni 2011

Präzisierungen, Ergänzungen und Hinweise auf Korrekturen werden dankend entgegengenommen:

Kirchenratssekretariat, Pfrundhausgasse 3, Postfach 3150, 8201 Schaffhausen,  
E-Mail: [kirchenrat@ref-sh.ch](mailto:kirchenrat@ref-sh.ch).  
oder direkt vom Verfasser.

Weitere Exemplare sind beim Kirchenratssekretariat erhältlich oder digital unter:  
[www.ref-sh.ch/dokumente](http://www.ref-sh.ch/dokumente) (Ordner: Offizielle Informationen des Kirchenrats  
Direktlink: [www.ref-sh.ch/dok/z3071](http://www.ref-sh.ch/dok/z3071))

## Vorwort

Vor Ihnen liegt die dritte, nachgeführte Auflage der Handreichung ABC für Mitglieder der Synode und weitere Interessierte in der Schaffhauser Kantonalkirche.

Im Zusammenhang mit dem ersten Einführungskurs für neu gewählte Mitglieder der Synode und der Kirchenstände im September 2003 wurde vom Schaffhauser Kirchenrat eine erste Auflage dieses Handbuches herausgegeben. Es fand so gute Beachtung, dass die Erwachsenenbildungskommission und der Kirchenrat 2007 beschlossen, für die Amtsdauer 2007-2011 eine Neuauflage zu edieren, welche die bedeutende Rechtsentwicklung seit 2003 berücksichtigte, insbesondere die seither in Kraft getretene umfangreiche neue Kirchenordnung KO von 2006 sowie mehrere von der Synode beschlossene Dekrete. Seit 2007 sind weitere wichtige Erlasse erarbeitet und in Kraft gesetzt worden, namentlich das kirchliche Datenschutzgesetz, das Personalgesetz, das Wahlgesetz, die neue Geschäftsordnung der Synode u.a.m. Diese Entwicklung rief nach einer weiteren Nachführung des ABC, die nun vorliegt.

Bei der Auswahl der Stichworte besteht naturgemäss ein gewisser Ermessensspielraum. Wir verweisen für die beiden Grundordnungen unserer Kirche, die Kirchenverfassung RKV und die Kirchenordnung KO, auf das spezielle ausführliche Stichwortregister, das auch über Internet zugänglich ist.

Bei mehrfach zitierten Gesetzen und Dekreten stehen in den Infos Abkürzungen. Im Verzeichnis der Abkürzungen sind die genauen Titel, Daten und Fundorte dieser Erlasse verzeichnet.

Auf Grund der vom Kirchenrat festgelegten Systematik werden im vorliegenden ABC durchgehend die neuen Nummern der kantonalkirchlichen Rechts-Sammlung angegeben (RS 000.000)

Die zahllosen Angaben von Rechtsbestimmungen dürfen in keiner Weise zur Annahme verleiten, Kirchenrecht sei das Wichtigste in der Kirche. Die Angaben dienen nur dem raschen Auffinden von weiteren Aussagen über gesuchte Stichworte. Kirchenrecht ist höchstens Baugerüst, das den Kirchenmitgliedern, Behörden und Mitarbeitenden beim Bau lebendiger Kirche dienen soll. Das Wichtigste ist das Evangelium – im Kern: Glaube, Hoffnung, Liebe – in Gebet, Wort, Tat, Gemeinschaft, Solidarität.

Im Juni 2011

Pfarrer Christoph Buff  
Stein am Rhein

Die vierte korrigierte Auflage wurde im August 2015 erstellt

## A

### Abendmahl

Brot und Kelch werden den Gästen gereicht am festlichen Tisch, wo Jesus Christus selbst der Gastgeber ist und alle einlädt, welche die Gemeinschaft mit ihm und mit seiner Gemeinde suchen. „Der Tisch ist des Herrn, nicht unser“ (Ref. Weltbund 1954; heute → WRK). (Art. 17 lit. i RKV // Art. 7 Abs.1; Art. 16; Art. 25 - 29 KO). – Seit 1980 sind auch Kinder zum Tisch Jesu Christi eingeladen (damals Ziff. 19 Abs. 7 K.Ord., heute Art. 27 KO); speziell im kirchlichen Drittklassunterricht werden sie mit diesem Festmahl vertraut gemacht (§ 6 D-Unterweisung). Mit Rücksicht auf Kinder, aber auch auf ehemalige Alkoholabhängige oder Gäste, die z.B. mitten in einem Entzug stehen und denen ein Schluck Wein schadet, empfiehlt es sich, in allen Kirchgemeinden (nur) unvergorenen Traubensaft zu verwenden. Wird vergorener Wein verwendet, ist daneben in jeder Feier auch Traubensaft anzubieten (Art. 28 Abs. 3 KO). Eine Gemeinde, die bei einer Mahlfeier *nur* vergorenen Wein verwendete, würde ehemalige Alkoholranke und im Entzug Befindliche vom Mahl ausschliessen und damit ein „unwürdiges“ Abendmahl feiern (vgl. 1. Kor. 11,27-34). – Zum Abendmahl grundsätzlich

Vgl. auch: → Sakramente, → Anerkennung (d), → Leuenberger Konkordie, → GEKE, → WRK, → Gastfreundschaft, → Interkommunion

### Abstimmung

- a) Kirchgemeinde (Art. 17 - 18 RKV // Art. 126 und Art. 161 Abs. 1 KO)
- b) Kirchenstand (§ 11 D-Org.Kirchg)
- c) Kantonalkirchlich (Art. 17 lit. n; Art. 26 lit. a; Art. 27; Art. 39 lit. d; Art. 60-61 RKV // Art. 79 und Art. 161 Abs. 1 KO)
- d) Zu Abstimmungsmodalitäten in anderen Gremien (Synode, Exekutiven, Kommissionen etc.) sind die entsprechenden Erlasse (Geschäftsordnung, Verordnungen) massgebend.

Vgl. auch G-Wahlen, sowie die Bemerkungen unter → Stimmrecht, → Anträge in Synode, → Stimmbürgerschaft, → Personenregister

### Abwahl, Abwahlverfahren

(Art. 39 lit. q RKV // Art. 113 Abs. 3 KO) Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff Abwahl nur den Wahlakt, der *innerhalb* einer laufenden Amtsdauer für eine ordnierte und gewählte Amtsperson (PfarrerIn, SozialdiakonIn) zur Entlassung aus der betreffenden Stelle führt, wenn der KR auf Grund von Art. 39 lit. q RKV und Art. 56-57 G-Wahlen eine *vorzeitige* Bestätigungswahl angeordnet hat.

Vgl. auch: → Bestätigungswahl (b), → Nichtwiederwahl, → Rechtsschutz

### ACAT

1974 wurde in Frankreich die Aktion der Christen zur Abschaffung der Folter ins Leben gerufen. Der Funke sprang in die Schweiz über: Am 16. Mai 1981 wurde die ACAT-Schweiz gegründet. Auch in Schaffhausen besteht eine Regionalgruppe. Aktivitäten: Dringlichkeitsaktionen, Kampagnen, finanzielle Hilfe an Opfer, Unterstützung von Partnerorganisationen in Ländern, wo Folter praktiziert wird, Fürbitte.

- AKSH** „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Schaffhausen“, gegründet 1982 (Statut vom 24. Januar 1982, RS 803.111). Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche ist Gründungsmitglied. Die gemeinsame Grundlage im Statut: „Im Glauben an den dreieinigen Gott...“.
- Vgl. auch: Art. 1 RKV. Die Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft unserer Kirche findet sich in Art. 46 und 48 RKV // Art. 98 KO.
- Vgl. auch: → Christus, → Einheit, → OeME, → GEKE, → WRK, → Ökumene
- Altersarbeit** → Seniorenarbeit
- Amtsdauer** Die Synode, alle Behörden der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche, die PfarrerInnen sowie die (wählbaren, ordinierten) SozialdiakonInnen werden auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt: 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2019 / 2019 bis 2023 etc. (Art. 10 RKV sowie Art. 16 G-Wahlen). Die Gesamterneuerungswahlen für die jeweils nachfolgende Amtsdauer finden im Frühjahr des vierten Jahres statt, gemäss Anordnung des Kirchenrates (Art. 39 lit. d RKV). Für gewählte ordinierte Amtspersonen ist seit 2011 die „stille“ Bestätigungswahl die Regel. Die übrigen Mitarbeitenden (OrganistIn, MesmerIn, SekretärIn, usw.) können – im Gegensatz zu früher – nicht gewählt werden, sondern werden vertraglich angestellt, ebenso KatechetInnen sowie nicht ordinierte bzw. nicht wählbare Mitarbeitende im sozialdiakonischen Bereich. (Art. 17 lit. g und Art. 39 lit. h RKV).
- Vgl. auch: → Bestätigungswahl, → Nichtwiederwahl, → Abwahl
- Amtsgeheimnis** → Schweigepflicht
- Anerkennung**
- der Ausbildung der PfarrerInnen, → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, → Konkordat
  - der Ausbildung der SozialdiakonInnen → Übereinkunft sozialdiakonische Dienste → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit
  - der ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Tätigkeit (Art. 125 KO), → Freiwilligenarbeit
  - der Kirchen gegenseitig, Status als Kirche Jesu Christi, Sakramente, Ämter, → Leuenberger Konkordie, → GEKE (Art. 100 KO), → WRK, → Interkommunion, → Einheit
  - der Taufen, seit 1973 in der Schweiz gegenseitig zwischen den evangelisch-reformierten Kirchen, der evangelisch-methodistischen, der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirche, → Taufe
  - Staatliche Anerkennung von Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften, → Körperschaft öffentlichen Rechts, → Demokratie, → Kirchensteuer
- Anfrage, Kleine**
- Eine *mündliche* „Kleine Anfrage“ gibt dem einzelnen Mitglied der → Synode an deren Tagung (Traktandum „Umfrage“) die Möglichkeit, die Exekutive (KR) zu einer mündlichen Antwort herauszufordern. Es ist keine darauffolgende Diskussion möglich. (§ 62 Abs. 1 D-Gesch.ord-Syn)
  - Eine *schriftliche* „Kleine Anfrage“ kann von einem Synodenmitglied *jederzeit* eingereicht werden; sie wird vom KR beantwortet, entweder mündlich an der nächsten Tagung der Synode oder ausserhalb der Tagungen schriftlich an alle Synodalen. (§ 62 Abs. 2 D-Gesch.ord-Syn)
- Stärkere Formen eines Vorstosses sind: → Interpellation, → Postulat, → Motion, → Volksmotion

<i>Anfrage (grössere)</i>	→ Interpellation
<i>Anregungen</i>	In der Synode hat jedes Mitglied das Recht, Anregungen zu machen, die der KR zur unverbindlichen Prüfung entgegennimmt (§ 63 D-Gesch.ord-Syn)
<i>Antragsrecht</i>	Das Recht, einen Antrag zu stellen, über welchen – das Vorprüfungsrecht der zuständigen Behörde vorbehalten – abgestimmt werden <i>muss</i> , ist in jeder demokratisch aufgebauten Organisation, also auch in unserer reformierten Kirche, ein entscheidendes Element. (Art. 8; Art. 17 lit. h; Art. 37; Art. 38 Abs.2; Art. 54 Abs.3; Art. 55 Abs. 3; Art. 58 Abs. 3 RKV). Wird in einer Kirchgemeindeversammlung ein Antrag zu einem nicht traktandierten Geschäft gestellt, ohne dass der Kirchenstand die Möglichkeit hatte, als Exekutive ihn zu prüfen, darf an derselben Versammlung nicht abgestimmt werden, wenn der Kirchenstand am Vorprüfungsrecht festhält; Beratung und Abstimmung muss dann auf die nächste Versammlung verschoben werden.
<i>Anträge (Modalitäten)</i>	Verfahren in allen schweizerischen staatlichen und kirchlichen Parlamenten: Über Änderungs-, Zusatz-, Unter- oder Eventual-Anträge muss stets <i>vor</i> den Hauptanträgen entschieden werden! Am Ende eines Abstimmungsprozederes über ein Geschäft stehen sich höchstens 2 Hauptanträge gegenüber. Hat der eine (oder einzige) Hauptantrag das erforderliche Mehr erreicht, darf über keine andern Haupt-, Eventual- oder Unteraanträge des betreffenden Traktandums mehr abgestimmt werden (§ 40-42 D-Gesch.ord-Syn). Rückkommensanträge sind bis zum Schluss einer Tagung statthaft (§ 32 Abs. 2 D-Gesch.ord-Syn).  Vgl. auch: → Rückkommen, → Eventualantrag, → Ordnungsantrag, → Antragsrecht
<i>Archiv</i>	(Art. 65 Abs. 3 und Art. 69 KO; § 3 D-Org.Kirchg; Archivdekret vom 26. Juni 2008, RS 503.110, sowie die vom KR am 11. Nov. 2008 erlassene Verordnung über die Archive der Kirchgemeinden, RS 503.111). Die Archive der Kirchgemeinden sind teils professionell, teils sehr schlecht geordnet und verwaltet. Zu jedem Archiv gehört ein Archivplan. Bei jedem Wechsel der Archivführung ist ein Archiv-Protokoll zu erstellen. Wertvolle Geräte und Schriften stehen unter einem besonderen Schutz. Der KR ist für die Durchsetzung der Bestimmungen und für periodische Kontrolle verantwortlich. Das Archiv der Kantonalkirche wurde 2004 - 2005 professionell geordnet. Der KR hat am 10. Jan. 2006 für die Führung und Benutzung dieses Archivs eine spezielle Verordnung erlassen (RS 503.112).
<i>Aufnahme in die Kirche</i>	→ Beitritt
<i>Aufnahmen, technische</i>	(Art. 14 KO) Bei Foto-, Video-, Ton-, TV-Aufnahmen bestehen im Gegensatz zu früheren Zeiten keine Verbote; aber es soll mit den zuständigen Personen bzw. Behörden Kontakt aufgenommen werden, damit die „Würde des Anlasses nicht beeinträchtigt“ wird.

- Aufsicht** Kantonalkirchliche Aufsichtsinstanz ist der Kirchenrat (Art. 34; Art. 39 lit. i und lit. t RKV); vgl. → Oberaufsicht (Synode). – Die → PfarrerInnen sowie die → SozialdiakonInnen sind hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit nicht der Aufsicht des örtlichen Kirchenstandes, sondern direkt dem KR unterstellt (Art. 90 KO), während der Kirchenstand ihnen gegenüber immerhin „ein Weisungsrecht im administrativen und organisatorischen Bereich“ besitzt (Art. 103 Abs. 1 KO). Die übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden unterstehen auch dienstlich der Aufsicht des betreffenden Kirchenstandes (Art. 62 KO).
- Vgl. auch: → Dienstaufsicht, → Weisungsbefugnis.
- Bei Konflikten siehe Art. 141 KO. Zu Aufsichtsbeschwerde siehe Art. 162 KO.
- Auftrag der Kirche** Auf Grund des im Evangelium gegebenen Auftrags der weltweiten Kirche Jesu Christi ist der Auftrag der Schaffhauser Kirche nach reformiertem Verständnis in Kirchenverfassung und Kirchenordnung komprimiert formuliert (Art. 1-2 RKV // Art. 1; 5; 43; 48; 53; 57; 78; 98 KO).
- Ausbildung** (Art. 48 Abs. 3; Art. 101 Abs. 2; Art. 109 - 110 KO u.a.m.).
- Vgl. auch: → Konkordat, → SozialdiakonIn, → Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste
- Ausländerstimmrecht** Dieses besteht in der Kantonalkirche und in allen Kirchgemeinden ohne Probleme seit 1954 (gleichzeitig mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes). Jetzt siehe Art. 7 RKV.
- Vgl. auch: → Gleichstellung
- Ausstand** (Art. 9 und Art. 42 Abs. 3 RKV // Art. 108 KO). Die Ausstandsregelungen entsprechen denjenigen in staatlichen Gremien.
- Vgl. auch: § 44 Abs. 2 G-Wahlen, § 33 D-Gesch.ord-Syn, § 11 Abs. 4 D-Org.KirchG
- Aussenbeziehungen** (Art. 32 lit. j; Art. 39 lit. r - s; Art. 46 - 48 RKV // Art. 98 - 100 KO). In den reformierten Kirchgemeinden und bei vielen Mitgliedern ist das Bewusstsein weitgehend noch unterentwickelt, gleichzeitig auch zu einer grösseren Kirchengemeinschaft zu gehören, zur schweizerischen evangelischen Kirche, zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), zur weltweiten reformierten Kirchenfamilie (WRK), zum OeRK, zur „einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche“ (Apostolicum). Neben Beziehungen zu christlichen Kirchen, Freikirchen, Kirchenfamilien, Bewegungen ist heute auch der interreligiöse Dialog wichtiger denn je (Art. 48 Abs. 2 RKV).
- Vgl. auch: → SEK, → Ökumene, → Konferenz der Kirchen am Rhein, → Reformierter Weltbund, → Leuenberger Konkordie, → GEKE, → KEK, → WRK, → Ökumenischer Rat, → Religionen, → Rat der Religionen
- Aussprachesynode** Seit 1990 besteht die Möglichkeit, dass die Synode in einer speziellen Tagung halb- oder ganztägig ein grundsätzliches Thema bearbeitet. „Bei Bedarf beschliesst die Synode die Durchführung einer Aussprachesynode und legt deren Thematik fest...“ (§8 Abs.3 D-Gesch.ord-Syn). Rechtsgrundlage ist Art. 82 KO. Die Vorbereitungen trifft die von der Synode gewählte „Kommission für Aussprachesynoden“ (§ 17 D-Gesch.ord-Syn). Die Einladung hat durch das Büro der Synode zu erfolgen. Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Synode ebenso obligatorisch

wie an den ordentlichen Tagungen der Synode. Es kann in freierer Weise (z.B. zeitweise auch in Gruppen) gearbeitet werden, auch mit Beteiligung von Nichtsynodalen. Es dürfen keine die Synode bindenden Beschlüsse gefasst werden. Für eine Resolution ist ein Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten Synodalen erforderlich (§ 16 Abs. 2 Gesch.ord-Syn). Aussprachesynoden können z.B. auch zur Vorbereitung einer Vorlage dienen, welche dann vom KR einer nachfolgenden ordentlichen Tagung der Synode zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

#### Austritt

(Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 RKV // Art. 3 Abs. 2; Art. 52; Art. 54 Abs. 3 KO). Modalitäten sind in den §§ 18 bis 21 D-Mitgliedschaft und in § 2 Abs. 2 D-Kirchensteuer geregelt. Es besteht ein verwaltungsinternes Formular (erhältlich im Kirchenratssekretariat oder <http://www.ref-sh.ch/dok/8953>). Nach Eingang einer Austrittserklärung wird das Formular durch die zuständige Stelle in der Kirchgemeinde (Sekretariat, Pfarramt, Kirchenstand) ausgefüllt. Mit der austretenden Person wird in der Regel Rücksprache genommen. Ist der Austritt definitiv und gültig, nimmt der Kirchenstand davon Kenntnis, hält ihn im Protokoll und im Register fest (§ 19 Abs. 2 D-Mitgliedschaft) und schickt das ausgefüllte Formular zusammen mit der schriftlichen Erklärung (Brief) des Austretenden definitiv an das KR-Sekretariat. Weil ein Austritt nicht nur Abschied von der *Kirchgemeinde*, sondern von der reformierten *Kirche als Ganzer* bedeutet, erfolgt die Bestätigung an den Austretenden durch den KR. Das Kirchenratssekretariat meldet die Austrittsbestätigung an die Wohnortskirchgemeinde, welche verpflichtet ist, den Austritt der örtlichen Personenkontrolle und dem zuständigen Steueramt sowie gegebenenfalls der Wahlkirchgemeinde des Austretenden zu melden (§ 20 D-Mitgl).

Ausgetretene haben keinen *Anspruch* auf kirchliche Dienste. (Art. 4 Abs. 6 RKV; § 21 D-Mitgliedschaft). Wie weit ihnen gewisse Dienste trotzdem freiwillig zugewendet werden und wo unter Umständen eine Gegenleistung erwartet werden darf, wird immer wieder diskutiert. Die Synode hat im Jahre 2005 Empfehlungen erlassen betreffend „kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder“ (RS 301.211).

Vgl. auch: → Nichtmitglieder, → Trauung, → Bestattung

## B

#### Bauten, Bauvorhaben

(Art. 17 lit. k RKV // Art. 60 und Art. 139 Abs. 2 KO). Kirchgemeinden, die nicht zu den finanzstarken oder mittelstarken gehören und die Bedingungen erfüllen, wird beim → Finanzausgleich durch die Berücksichtigung von Fremdschulden eine gewisse Entlastung gewährt; vor allem in den ersten Jahren, wo Verzinsung und Amortisation am stärksten belasten. Massgebend sind die Finanzkraft, der Verschuldungsgrad und der Steuerfuss im Vergleich zum gewogenen Durchschnitt der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden.

Ist ein Kirchengebäude *nicht* im Besitz der Kirchgemeinde, wird aber von dieser benutzt, ist es Tradition, dass Unterhaltskosten und insbesondere Aufwendungen für grössere Renovationen zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde aufgeteilt werden. Die Aufteilung liegt im gegenseitigen Ermessen der Beiden. Eine mancherorts bewährte Aufteilung ist z.B.: Für Innen: Kirchgemeinde, für Aussen: Einwohnergemeinde. (Das Äussere einer Kirche ist in der Regel für das Dorfbild – oder Quartierbild – von namhafter Bedeutung).

Vgl. auch: → Liegenschaften

<i>Beerdigung</i>	→ Bestattung
<i>Begehren</i>	→ Petition
<i>Beitritt eines Nicht-mitgliedes</i>	(Art. 4 Abs. 5 RKV; §§ 6 bis 9 D-Mitgliedschaft). Ein Formular wird von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller und vom Kirchenstand unterschrieben und speditiv an das KR-Sekretariat geschickt. Weil ein Beitritt nicht nur die Aufnahme in die <i>Kirchgemeinde</i> , sondern gleichzeitig auch in die reformierte <i>Kirche als Ganze</i> bedeutet, wird die Urkunde durch den KR ausgestellt, aber dem eintretenden neuen Kirchenmitglied durch den Kirchenstand oder die Pfarrperson überreicht. Der Kirchenstand ist verpflichtet, den Beitritt der örtlichen Personenkontrolle und dem Steueramt zu melden.  Vgl. teils Entsprechendes bei → Austritt
<i>Beitritt in Wahlkirchgemeinde</i>	(Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 RKV; ausserdem §§ 2; 4; 10 bis 17 D-Mitgliedschaft).  Vgl. auch: → Wahlkirchgemeinde, → Übertritt, → Zugehörigkeit
<i>Benachteiligte</i>	Solidarität mit Benachteiligten und Schwachen ist eines der Grundanliegen christlicher Kirche. (Art. 2; Art. 47; Art. 58 Abs. 1 RKV // Art. 50 Abs. 2; Art. 56 Abs. 2; Art. 136 und 145 KO).  Vgl. auch: → Gerechtigkeit, → Hilfe, → Diakonische Werke, → SozialdiakonIn, → OeME u.a.
<i>Beratungsstelle</i>	Die „Beratungsstelle für Partnerschaft und Schwangerschaft“ Schaffhausen ist eine von der Kantonalkirche gegründete und bis heute mitgetragene Fachstelle ( <a href="http://www.partnerschaft-schwangerschaft-sh.ch">www.partnerschaft-schwangerschaft-sh.ch</a> )
<i>Berufsgeheimnis</i>	→ Schweigepflicht
<i>Berufsverband</i>	PfarrerInnen, SozialdiakonInnen, OrganistInnen und MesmerInnen sind in je einem Berufsverband organisiert. In Fragen personalrechtlicher Natur sind diese Verbände offizielle Ansprechpartner für die Kantonalkirche (Art. 154 KO).
<i>Beschlussfähigkeit</i>	a) Kirchenstand (§ 11 D-Org.Kirchg); b) Synode (Art. 30,3 RKV, sowie § 12 Gesch.ord-Syn) c) Kirchenrat (Art. 36,2 RKV) d) Rekurskommission (Art. 42 Abs. 2 RKV; Art. 94 Abs. 2 KO).  Dass die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums anwesend sein muss (Synode, KR, Kirchenstand) gilt sinngemäss für alle übrigen Gremien mit Ausnahme der Kirchgemeindeversammlung und der → Rekurskommission.
<i>Beschwerde</i>	Rechtsmittel im Rahmen des Rechtsschutzes, in kirchlichen Angelegenheiten siehe Art. 39 lit. o und p RKV // Art. 50 Abs. 2; Art. 56 Abs. 2; Art. 136 und Art. 156 - 164 KO.  Vgl. auch: → Rechtsschutz

### *Besoldungen*

Im Dekret der Synode vom 28. Nov. 1996 (Besoldungsdekret, mit Teilrevision 2007), RS 401.120, sind alle von der Kantonalkirche zu tragenden Besoldungen festgelegt. Die Kirchgemeinden sind – mit Ausnahme bei den Besoldungen für die Dritt- und ViertklasskatechetInnen – bei der Ansetzung autonom. Es gibt Empfehlungen einzelner Berufsverbände (Orgel- und Mesmerdienste).

Siehe auch: → Entschädigungen, → Spesen

### *Bestätigungswahl*

a) *Reguläre* Bestätigungswahlen für alle Behörden, die gewählten Pfarrpersonen und die gewählten SozialdiakonInnen finden alle vier Jahre für die folgende → Amtsdauer statt. Seit 2011 ist im Wahlgesetz (ähnlich wie im Thurgau) für die „Bestätigungswahl bei Ablauf der Amtsdauer“ das „stille“ Wahlverfahren die Regel. Falls ein Kirchenstand oder ein Teil der Stimmberechtigten die Durchführung der Wahl verlangen, wird schon im Vorjahr nach den Bestimmungen in den Artikeln 53 bis 55 G-Wahlen verfahren. Wird dabei eine ordinierte Amtsperson nicht wiedergewählt, hat sie Anspruch auf Besoldung und (als Pfarrperson) auf Verbleiben in der Dienstwohnung für 6 Monate ab Beginn der neuen Amtsdauer.

Siehe auch: → Amtsdauer, → Wahlen, → Nichtwiederwahl.

b) Eine *vorzeitige* Bestätigungswahl, die zur Bestätigung oder zur Abwahl einer ordinierten Amtsperson führen kann, *kann* der Kirchenrat auf Antrag des betreffenden Kirchenstandes oder von einem Zehntel der Stimmberechtigten anordnen (Art. 39 lit. q RKV). Bei Abwahl besteht für die betroffene Amtsperson Anspruch auf Besoldung und Verbleiben in der Dienstwohnung für 6 Monate vom Tag der Abwahl an.

Siehe auch: Art. 34 G-Personal.

Vgl. auch: → Nichtwiederwahl, → Abwahl

### *Bestattung*

Kirchenmitglieder haben bei Erfüllen der Voraussetzungen das Recht darauf, nach dem Tod kirchlich bestattet zu werden (Art. 5 RKV // Art. 15 KO). Zur Bestattungsfeier zum Abschied von Verstorbenen, die nicht der Kirche angehören, gibt Art. 52 KO Wegweisung, ebenso die Empfehlungen der Synode „Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder“ vom 23. Nov. 2005, RS 301.211. Die Frage einer Entschädigung wird immer wieder diskutiert; sie sollte grosszügig gehandhabt werden, auch wenn vorsorglich Art. 21 lit. g RKV die Rechtsgrundlage sein kann für allfällige „Einnahmen aus Dienstleistungen an Nichtmitglieder“. Unter anderem muss beachtet werden, dass die Bestattungsfeier viel weniger ein Dienst am Verstorbenen ist als an den *anwesenden Lebenden*, von denen meistens eine Anzahl der Kirche angehören. Die Angehörigen solcher verstorbener Nichtmitglieder sollen auf das Problem hingewiesen werden, dass es nicht fair ist, wenn die treuen Kirchensteuerzahler immer häufiger für Dienstleistungen zugunsten von Nichtmitgliedern aufkommen sollten. (Z.B. Empfehlung: eine mutmassliche fiktive Jahreskirchensteuer als freiwillige Zuwendung an die Kirchgemeinde oder an ein kirchliches Werk.

Vgl. auch: → Austritt, → Nichtmitglieder, → Trauung

- Betttagsaktion* Seit 1968 führen die drei Landeskirchen (Evang.-ref., Röm.-kath., Christkath. Kirche) alljährlich die ökumenische "Schaffhauser Betttagsaktion" durch, als "gemeinschaftsbildende, völkerverbindende Aktion" (website). Das Sammelergebnis kommt etwa alle drei Jahre einem innerkantonalen sozialen Projekt, in den übrigen Jahren einem ausländischen Projekt der → Entwicklungszusammenarbeit zugut.
- Bibel* Die Biblische Botschaft ist die Grundlage der Verkündigung der Kirche und des Lebens der Einzelnen und der Gemeinden (Art. 2 RKV, // Art. 1; Art. 6 Abs. 2; Art. 15 Abs. 1 KO u.a.m.). Die 1809 gegründete Schaffhauser Bibelgesellschaft setzt sich ein für die Verbreitung der biblischen Botschaft im In- und Ausland.
- Bilder, Bildende Kunst* Auf die Veränderung der Stellung zur Bildenden Kunst seit der Reformation des 16. Jahrhundert in der reformierten Kirche weisen Art. 57 Abs. 1 und Art. 58 KO hin.  
Vgl. auch: → Reformation
- Bildung* Unter anderem zeigt der spezielle Abschnitt "lernende Gemeinde" in der KO (Art. 43 - 47 KO) den hohen Stellenwert der Bildung in der Kirche.  
Ohne ein offizielles "Lehramt" zu haben, sind die reformierten Kirchen, ihre Behörden, ordinierten Amtspersonen, Mitarbeitenden wie alle anderen Kirchenmitglieder bei der Orientierung am Evangelium und im gegenseitigen Austausch *alle* Lernende, "lernende Gemeinde" (Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 43 KO).  
Vgl. auch: → Erwachsenenbildung, → Kinder und Jugendliche, → Unterweisung, → Ausbildung, → Weiterbildung, → Studienurlaub
- Brot für alle - Bfa* Das gesamtschweizerische kirchliche Werk "Brot für alle" ging aus der früheren Organisation "Brot für Brüder" hervor, die auf Beschluss des SEK und des Missionsrates seit 1962 jährlich Aktionen durchführte. Sie ist heute eine Stiftung des SEK. Sie führt keine eigenen Hilfsprojekte durch sondern dient den beteiligten Hilfswerken und Missionen sowie den SEK-Mitgliedkirchen und den Kirchengemeinden als Informations- und Sammel-Organisation. Die Mittel kommen dem → HEKS sowie Mission 21 (→ Mission), sowie einigen kleineren Werken für deren Projekte zugut. Die wichtigste Bfa-Aktion findet alljährlich zwischen dem Sonntag Invocavit (6 Wochen vor Ostern) und Ostern statt. In unserer Kantonalkirche nimmt die Bfa-Arbeitsgruppe der OeME-Konferenz die Anliegen von Bfa wahr.  
Vgl. auch: → OeME, → Entwicklungszusammenarbeit, → Hilfe, → HEKS, → Mission
- Bund Gottes* Die starke Betonung der Bundestheologie ist ein Proprium der evangelisch-reformierten Tradition. Besonders bei Calvin hat sie grosses Gewicht. Dabei geht es um den Bund Gottes mit dem Volk Israel, mit der weltweiten Kirche Jesu Christi, mit der Menschheit und der ganzen Schöpfung (Art. 1 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 KO, vgl. Art. 2 Abs. 2 RKV).

- Büro der Kirchgemeinde* Bezeichnung für das Leitungsgremium der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmungen in der Kirchgemeinde (Art. 17 lit. a RKV // Art. 103 Abs. 1; Art. 126; Art. 161 Abs. 1 KO, sowie u.a. die Artikel 4, 20, 26ff. G-Wahlen). Das Büro der Kirchgemeinde untersteht nicht dem Kirchenstand, sondern der Aufsicht des Kirchenrates.  
Vgl. auch: → Kirchgemeindepräsident, → Kirchgemeindeversammlung
- C**
- Cevi* → YMCA, YWCA → Kinder und Jugend, → Sonntagschule
- Charta oecumenica* Wichtige Übereinkunft, von den Kirchen, die in der „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) zusammenarbeiten, erlassen am 22. April 2001, über die Grundlagen, Ziele und Wege für das ökumenische Miteinander der Kirchen in Europa. (Hier ist auch die römisch-katholische Kirche offiziell dabei, während sie dem Ökumenischen Rat der Kirchen nicht angehört). Auch die Schaffhauser Kirche hat die Charta oecumenica unterzeichnet. Auszug in RS 806.111 Vgl. Art. 1 und Art. 46 - 48 RKV // Art. 100 Abs. 2 KO).  
Vgl. auch: → KEK, → Ökumene
- Chiesa evangelica* Zur Chiesa Evangelica Valdese Schaffhausen, siehe → Minderheiten
- Christus* Jesus Christus, das Fundament des Glaubens und der Kirche (Art. 1 - 2 RKV; *Leit-spruch 1. Kor. 3,11 zur KO; Art. 1 KO u.a.m.*). Mit der Reformierten Kirche des Kantons Wallis ist die Schaffhauser Kantonalkirche bisher in der Deutschschweiz die einzige, die als Fundament „den Glauben an den *dreieinigen Gott*“ in der Kirchenverfassung erwähnt. (Zur Grundlage, Trinität, vgl. auch → AKSH). Gleichzeitig mit dieser Verankerung, welche die Verbindung mit der weltweiten Kirche Jesu Christi aufzeigt, gilt aber auch die Offenheit (Art. 2 RKV „...offene Gemeinde“), die Gemeinschaft mit den Schwesterkirchen (Art. 46 - 48 RKV // Art. 98 - 100 KO) und der Dialog auch mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften (Art. 48 Abs. 2 RKV // Art. 51 Abs. 3 KO).  
Vgl. auch: → Ökumene, → Religionen, → Aussenbeziehungen
- D**
- Datenschutz* Grundsatz: Art. 6 RKV. Im Rahmen des massgebenden staatlichen Rechts finden sich Ausführungsbestimmungen speziell für den kirchlichen Bereich im „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ vom 24. Nov. 2010, RS 201.500.  
Vgl. auch: → Schweigepflicht, → Archiv
- Dekanin, Dekan* (Art. 41 Abs. 2; Art. 55 Abs. 3 und Art. 56 RKV // Art. 96 Abs. 3 KO). Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Pfarrkonvent gewählt, leitet diesen, hat in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht, wird vom KR beigezogen bei Ordination und Amtseinsetzungen von Pfarrpersonen (Art. 88 Abs. 3; Art. 111 Abs. 4 und Art. 114 KO), kann beigezogen werden zur Schlichtung bei Spannungen oder Konflikten, wo Pfarrpersonen involviert sind (Art. 141 Abs. 2 KO). (Stellvertretung: Prodekan bzw. Prodekanin)

*Dekret*

Erlass der Synode, von dieser grundsätzlich in abschliessender Kompetenz beschlossen, kann von ihr verändert oder aufgehoben werden (Art. 32 lit. a RKV). Ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode kann den Beschluss der Synode über ein Dekret dem fakultativen Referendum unterstellen (Art. 31 lit. i RKV). Siehe → Referendum. Die Ausführung der durch das Dekret erforderlichen Anordnungen oder Massnahmen ist Sache des Kirchenrates (Ausführung Art. 39 lit. b RKV // Art. 83 KO). Beispiele für Dekrete s. im Abkürzungsverzeichnis (D-...).

Vgl. auch: → Synode, → Gesetz, → Verordnung

*Demokratie, Demokratische Ordnung der Kirche*

(Art. 3 RKV; staatlicher Rahmen Art. 109 KV/SH). Aus der Bibel oder der Urkirche kann nicht direkt eine einzige gültige Form der Kirche Jesu Christi herausgelesen werden, welche für alle Kirchen und Gemeinden für alle Zeiten absolut verbindlich wäre (vgl. z.B. Eduard Schweizer, *Gemeinde und Gemeindeordnung im NT*, Zürich 1959). Im AT finden sich Wurzeln einer gewissen Gewaltentrennung (Prophet, König, Priester), um Machtmissbrauch einzuschränken. Im NT gibt es verschiedene Modelle, auch Gemeindeleitung durch Ältestengruppe, ja sogar durch Frauen. In der Schweiz gibt es schon im Mittelalter teilweise Pfarrwahlrecht von Gemeinden. Die reformierten Kirchen in der Schweiz erachten die „Gewaltenteilung“ in Legislative, Exekutive, Judikative, welche auf Montesquieu zurückgeht und sich in staatlichen Demokratien bewährt hat, sowie die ausschliessliche Kollegialität aller Leitungsgremien (stets eine Gruppe, nie ein – gar einsamer – Einzelner) als geeignetes Grundmuster für den Aufbau der Kantonalkirchen und der Kirchengemeinden. Das NT widerspricht dieser Ordnung nicht, welche Machtmissbrauch einschränkt und Kollegialität und Geschwisterlichkeit zulässt, ja: fördert. Seit 1954 haben in der Schaffhauser Kantonalkirche und in den Kirchengemeinden auch die Frauen und die Ausländer/innen das volle Stimm- und Wahlrecht. Im Kanton Schaffhausen ist der demokratische Aufbau einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft Voraussetzung für eine staatliche öffentlich-rechtliche Anerkennung mit Kirchensteuerrecht usw. (Art. 109 KV/SH: „Die anerkannten Kirchen organisieren sich nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen selbständig...“).

Siehe auch: → Legislative; → Exekutive; → Judikative, → Stimmrecht, → Staat, → Anerkennung (f)

*Departemente*

→ Referate

*Diakonat*

Im grossen Bereich der Diakonie der Kirche bezeichnet der „Diakonat“ das Amt der SozialdiakonIn, welche sich dank Ausbildung, Berufung, persönlicher Eignung, Ordination berufsmässig der Arbeit im Bereich Diakonie widmen (Art. 39 lit. f und Art. 51 RKV // Art. 48 Abs. 3; Art. 88: Art. 97; Art. 111; Art. 130 Abs. 1 - 2; Art. 136 KO). Die Wurzeln dieses Amtes gehen zurück in die Urkirche (Apg. 6,1-6). Der Dienst der Nächstenliebe kann und darf jedoch nicht völlig an ordinierte oder angestellte Mitarbeitende der Kirche delegiert werden; er bleibt Aufgabe *aller* Kirchenmitglieder (siehe Art. 48 Abs. 1 - 2 KO)

Vgl. auch: → Diakonie, → Ordinationen, → SozialdiakonIn, → Diakoniekonvent, → Diakoniegemeinschaft

- Diakonie** (Art. 2 Abs. 2; Art. 47 und Art. 50 – 51 RKV // Art. 1 Abs. 2; Art. 45 Abs. 3; Art. 48 - 52; Art. 80; Art. 97; Art. 136 und Art. 143 - 145 KO). Diakonie bezeichnet eigentlich die Verkündigung des Evangeliums durch die *Tat*. Sie setzt die Verkündigung der Liebe Gottes in *Handeln* um. Der Begriff „diakonisch“ erweitert deshalb den Begriff „sozial“ um die kirchliche Komponente. In der Nachfolge des gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus, der sich in Wort (z.B. Matth. 25,31-46) und Tat (z.B. Mk. 2,1-12) für die Leidenden und Schwachen einsetzt, hat die Urkirche von Anfang an die Verkündigung des Evangeliums eng mit tätiger Nächstenliebe gekoppelt, unter anderem auch mit der Einführung des Diakonates (Wurzeln siehe Apg. 6,1-6).
- Vgl. auch: → Diakonatsrat, → SozialdiakonIn, → Diakoniegemeinschaft, → Diakonische Werke
- Diakoniegemeinschaft** (Art. 39 lit. l – m RKV // Art. 73 Abs. 1 und Art. 75 KO). Als Pendant zur Pastoralgemeinschaft von Kirchgemeinden (vgl. diejenige von Trasadingen-Osterfingen-Wilchingen), wo zwei oder mehr Kirchgemeinden vertraglich eng zusammenarbeiten im Bereich *pfarramtlicher* Dienste, wurde in der KO neu die Möglichkeit einer „Diakoniegemeinschaft“ von Kirchgemeinden eingeführt. Momentan noch nirgends vorhanden, will man die gesetzliche Möglichkeit offen halten, dass sich in Stadt oder Land zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle in *Sozialdiakonie* errichten könnten, z.B. parallel zur Zusammenarbeit im Pfarramt. Auch wäre – bei entsprechender Rechtsauslegung oder Rechtsanpassung – unter Umständen die Umwandlung einer ihrer Pfarrstellen in eine Diakonatsstelle denkbar (z.B. mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit).
- Vgl. auch: → Diakonatsrat, → SozialdiakonIn, → Zusammenarbeit
- Diakoniekonvent** (Art. 26 lit. h und Art. 58 RKV // Art. 97 KO). Offizielles Gremium der Kantonalkirche. Volles Stimmrecht haben alle *gewählten*, ordinierten SozialdiakonInnen (Art. 97 Abs. 3 KO). Die übrigen Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Bereich, d.h. SozialdiakonInnen, die mangels passivem Wahlrecht (z.B. wegen ausserkantonalem Wohnsitz) nicht wählbar sind, sowie Mitarbeitende, die über keine anerkannte Ausbildung verfügen (in Schaffhausen Mitarbeiterin Bereich Sozialdiakonie bezeichnet), die in einer Kirchgemeinde bzw. von einem Kirchgemeindeverband oder von der Kantonalkirche *angestellt* sind, haben im Diakoniekonvent nur beratende Stimme und Antragsrecht. Statut vom 25. März 2008, RS 303.611.
- Vgl. auch: → SozialdiakonIn, → Diakonatsrat, → Diakonie, → Anerkennung (b)
- Diakonische Werke** (Art. 47 RKV // Art. 51; Art. 99 Abs. 2; Art. 145 KO). Von der Kirche und den Kirchgemeinden unterstützte Werke der Inneren Mission und Diakonie, z.B. Dargebotene Hand, Inland-Teil des HEKS, Verein Schönhalde u.a.m.
- Dienstaufsicht** (Art. 39 lit. i RKV // Art. 90 und 103 Abs. 1 KO).
- a) Mit Dienstaufsicht wird die Aufsicht in *fachlicher* Hinsicht über die ordinierten Amtspersonen bezeichnet. Sie obliegt dem Kirchenrat, während dem örtlichen Kirchenstand nur eine beschränkte Weisungsbefugnis im administrativen und organisatorischen Bereich zukommt.
- Vgl. auch: → Aufsicht → Weisungsbefugnis.
- b) Ebenso liegt die Aufsicht in *fachlicher* Hinsicht über die Tätigkeit der KatechetInnen beim Kirchenrat (Art. 45 Abs. 6 und Art. 137 Abs. 2 KO). Hierfür arbeitet im Auftrag und unter der Aufsicht des Kirchenrates die Katechetische

Kommission.

*Dienststellen, kantonal-kirchliche* → Gesamtkirchliche Aufgaben

*Dienstverhältnis* (Art. 11 und Art. 31 lit. d RKV // Art. 103 Abs. 2 KO, sowie im G-Personal). In Art. 102 - 104 KO sind die verschiedenen Ausprägungen der Dienstverhältnisse ersichtlich. Die Kantonalkirche bietet Modelle an für Dienst- und Arbeitsverträge für KatechetInnen, OrganistInnen, MesmerInnen usw. (RS 407.211 / 212 siehe <http://www.refsh.ch/rechtstexte>).

Vgl. auch: → Katechetik

*Doppelmitgliedschaft* (Art. 4 Abs. 4 RKV // Art. 3 KO; vgl. auch § 2 Abs. 2 D-Org.Kirchg). Was seit dem 19. Jahrhundert zwischen gewissen Freikirchen und Gemeinschaften (z.B. Evangelisch-methodistische Kirche, Chrischonagemeinden, Baptistengemeinde, Heilsarmee) und der Evangelisch-reformierten Landeskirche möglich und vielfach Realität war, wurde für die Schaffhauser Kantonalkirche in der neuen RKV verankert: Mitgliedschaft gleichzeitig in einer anderen christlichen Kirche ist grundsätzlich möglich. Im Einzelfall ist die Voraussetzung, dass die Schwesterkirche, der das Kirchenmitglied angehört, dies auch zulässt oder toleriert.

Vgl. auch: → Mitgliedschaft

## E

*Eglise reformée française de Schaffhouse (ERFS)* Seit den Flüchtlingsströmen aus Frankreich und Oberitalien 1685-1686, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, besteht in Schaffhausen eine Eglise française. Seit 1959 ist diese als Verein konstituiert. Seelsorge und Gottesdienste werden von der Schaffhauser Kantonalkirche auch heute noch unterstützt. Siehe unter RS 802.112 „Vereinbarung zwischen der Eglise française de Schaffhouse (ERFS) und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen betreffend Beitrag der Kantonalkirche an die Kosten der Gemeindeaktivitäten der ERFS, (Eglise française Vereinbarung) vom 29.04.2014.

Vgl. auch: → Minderheiten

*Ehe* → Trauung, → Konfessionsverbindende Ehe, → Beratungsstelle

*Ehrenamtliche Dienste* → Freiwilligenarbeit

*Einheit der Kirche* (Art. 1 und Art. 46 Abs. 2 RKV // Art. 1 Abs. 1 und 4; Art. 25 Abs. 4; Art. 98 KO). Gleichzeitig Ziel und Weg der Gemeinschaft in der weltweiten Kirche Jesu Christi, auf Grund des Gebets Christi "...auf dass sie eins seien" (Joh. 17,11). Die in Christus schon geschenkte Einheit kann und soll vertieft und immer deutlicher sichtbar gemacht werden im Sinn einer versöhnten Vielfalt, in welcher Jesus Christus durch den Heiligen Geist Gottes die Mitte ist. (vgl. Apg. 15, Gal 2).

Vgl. auch: → Trinität, → Anerkennung (d,e), → Abendmahl, → Gastfreundschaft, → Taufe, → OeME, → AKSH, → Leuenberger Konkordie, → GEKE, → WRK, → KEK, → Charta oecumenica, → Ökumene

<i>Einsetzung</i>	<p>„Wer eine besondere Aufgabe übernimmt, wird in diese eingesetzt...“ (Art. 52 RKV, vgl. Art. 39 lit. g RKV // Art. 88 Abs. 3 - 4; Art. 114 KO). Formulierungen der Gelübde bzw. Versprechen siehe im D-Gelübde. Siehe dazu auch das vom KR herausgegebene Merkblatt zum Gelübdedekret als Handreichung für die Praxis, RS 201.211.</p> <p>Vgl. auch: → Gelübde, → Inpflichtnahme</p>
<i>Einsprache</i>	→ Rechtsschutz
<i>Eintritt in die Kirche</i>	→ Beitritt
<i>Entschädigungen</i>	(Art. 122 KO). Die Vergütung von Spesen und Nebenkosten ist im Entschädigungsdekret vom 23. Jan. 1997 (Revision 2007), RS 401.130, geregelt. Für den KR gilt eine eigene Verordnung (RS 401.131).
<i>Entwicklungs- zusammenarbeit</i>	<p>(Art. 47 und Art. 54 Abs.1 RKV // Art. 51 Abs. 2 - 4; Art. 53 Abs. 3; Art. 148 KO). Vor allem seit Mitte des 20. Jahrhunderts haben die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden sich verstärkt eingesetzt für die Hilfe zur Selbsthilfe zugunsten von Projekten in armen Kirchen, Schichten, Ländern.</p> <p>Vgl. auch: → OeME, → Brot für alle, → HEKS, → Betttagsaktion, → Frieden, → Menschenrechte, → Religionen (andere)</p>
<i>Erlass</i>	<p>Erlass = Oberbegriff der Ordnungen, die von der kantonalen Legislative oder Exekutive beschlossen und herausgegeben (erlassen) werden; z.B. Gesetze, welche dem fakultativen Referendum unterliegen (Art. 31 RKV); Dekrete, welche die Synode abschliessend erlassen kann (Art. 32 RKV); Verordnungen, die vom KR erlassen werden (Art. 39 lit. b RKV). Wo in der RKV nicht zwingend ein Gesetz oder ein Dekret vorgeschrieben wird, sondern der allgemeine Oberbegriff „Erlass der Synode“ steht, wollten es Verfassungsrat und Synode bewusst <i>offen</i> lassen, ob eine zur Ausführung notwendige kantonalkirchliche Regelung auf Gesetzes- oder auf Dekretstufe erfolgen soll. Alle geltenden Erlasse werden in der kantonalkirchlichen Rechtssammlung (RS) veröffentlicht.</p> <p>Vgl. auch: → Kirchenordnung, → Gesetz, → Dekret, → Verordnung</p>
<i>Ersatzabgeordnete</i>	<p>Gewählte Ersatzabgeordnete rücken in die Synode nach, wenn ein amtierendes Synodemitglied der betreffenden Kirchgemeinde <i>während</i> einer Amtsdauer <i>definitiv</i> aus der Synode ausscheidet. Sie werden vom Kirchenrat als gewählt erklärt, sofern sie das Mandat immer noch bereit sind anzunehmen. (Art. 29 Abs. 4 RKV; siehe dazu die Verordnung des Kirchenrates „Ausführungsbestimmungen betr. Nachrücken von Ersatzabgeordneten in die Synode“ (RS 303.112). Ist beim Ausscheiden eines Mitglieds der Synode in der betreffenden Kirchgemeinde kein Ersatzmitglied gewählt, muss eine Ersatzwahl angesetzt werden.</p>
<i>Erwachsenenbildung</i>	<p>(Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 43; Art. 47; Art. 147 KO). Ein sehr hilfreiches „Instrument“ der Kantonalkirche in diesem Bereich ist die kirchenrätliche Kommission für Erwachsenenbildung. Die Zusammenarbeit mit Benevol Schaffhausen ist gut. Für die Motivation, den Austausch und die Vernetzung zwischen den Kirchgemeinden untereinander und mit den kantonalkirchlichen Stellen dient unter anderem die kantonalkirchliche Konferenz für Erwachsenenbildung (Art. 54 Abs. 2 RKV // Art. 95 KO; siehe auch D-Konferenzen).</p> <p>Vgl. auch: → Bildung</p>

<i>Eventualantrag</i>	<p>In Parlamenten und Behörden zu einem bestehenden Haupt- oder Unterantrag möglich. Über den Eventualantrag ist stets <i>vor</i> der Abstimmung über den erwähnten bestehenden Haupt- bzw. Unterantrag zu entscheiden (siehe § 40 D-Gesch.ord-Syn)</p> <p>Vgl. auch: → Anträge</p>
<i>Exekutive</i>	<p>a) auf Gemeindeebene: der → Kirchenstand (Art. 19 RKV) b) auf kantonalkirchliche Ebene: der → Kirchenrat (Art. 34 RKV).</p> <p>Vgl. auch: → Demokratie, demokratischer Aufbau der Kirche</p>
<i>Experimente</i>	<p>→ Neuerungen</p>
<i>Externe Rechnungsprüfung</i>	<p>Als Möglichkeit vorgesehen</p> <p>in der Kirchgemeinde (Art. 17 lit. c und Art. 20 Abs. 1 RKV // Art. 128 Abs. 3 KO, sowie § 33-34 D-Org.Kirchg)</p> <p>in der Kantonalkirche (Art. 33 lit. c und Art. 40 Abs. 3 RKV, sowie § 49 lit. D-Gesch.ord-Syn)</p>

## F

<i>Finanzausgleich</i>	<p>a) (Art. 31 lit. f und Art. 44 RKV // Art. 65 Abs. 3 KO). Seit 1970 besteht ein Ausgleich zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Kirchgemeinden, seit 1973 basierend auf den zwei Säulen „Finanzkraft“ und „Verschuldungsgrad“ der Kirchgemeinden. Diese Faktoren und die Finanzierungsgrundsätze sind auf Gesetzesstufe festgelegt, im „Gesetz über den Finanzausgleich“ (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. Juni 2008, RS 601.100. Die Details finden sich im Finanzausgleichsdekret der Synode vom 30. Juni 1994 (Teilrevision 2008), RS 601.110. Der Finanzausgleich dient finanzschwächeren Kirchgemeinden insbesondere während Zeiten erhöhter Finanzbelastung infolge Bauaufgaben.</p> <p>b) Daneben spielt die Regelung bei den Pfarrbesoldungen, die nicht von den Kirchgemeinden, sondern von der Kantonalkirche getragen werden, und die hälftige Übernahme der Besoldungen der Drittklass- und der Viertklass-KatechetInnen im Sinne eines indirekten „Finanzausgleiches“ (§ 19 D-Unterweisung)</p> <p>Vgl. auch: → Bauten, → Liegenschaften</p>
<i>Finanzhaushalt</i>	<p>a) Kirchgemeinde (Art. 21 und Art. 39 lit. t RKV // Art. 65 – 68 KO; sowie Art. 89 Abs. 1; Art. 128 Abs. 3 KO)</p> <p>b) Kirchgemeindeverband, im Rahmen der ihm von den angeschlossenen Kirchgemeinden übertragenen Aufgaben (Art. 23 RKV // Art. 74 KO)</p> <p>c) Kantonalkirche (Art. 39 lit. u und Art. 43 - 45 RKV // Art. 93 KO)</p>
<i>Finanzkompetenzen</i>	<p>(Art. 32 lit. g RKV) Bis 2007 gab es in der Kantonalkirche hierüber keine Vorschriften. Mit Dekret vom 28. Nov. 2007, RS 303.220, legte die Synode für den KR die Finanzkompetenzen fest. Auf lokaler Ebene kann die Kirchgemeindeversammlung in einem Reglement unter anderem die Finanzkompetenzen des Kirchenstandes festlegen (§ 2 Abs. 1 D-Org.Kirchgem).</p>

<i>Finanzplan</i>	<p>(Art. 93 KO) Der Kirchenrat hat periodisch, mindestens alle zwei Jahre, der Synode einen Finanzplan vorzulegen. Dieser gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung der laufenden Rechnung und des Vermögens der Kantonalkirche. Tendenzen, Entwicklungen und Massnahmen werden im Rahmen einer rollenden Planung aufgezeigt. Das erleichtert der Synode und dem Kirchenrat die Beurteilung der weiteren Zukunft im finanziellen und organisatorischen Bereich. Der Finanzplan liegt ganz in der Kompetenz des Kirchenrates und kann von der Synode nur diskutiert und zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Vgl. auch: → Finanzhaushalt (c)</p>
<i>Folter</i>	→ ACAT
<i>Fotografien</i>	→ Aufnahmen, technische
<i>Fraktionen</i>	<p>(§ 57-58 Gesch.ord-Syn) Gruppierungen in der Synode mit mindestens 5 Mitgliedern. Sie sind wichtig für die seriöse Vorbereitung von Wahlen, die Vorbesprechung von Sachgeschäften und den Gedankenaustausch über Fragen und Aufgaben der Kirche, gegebenenfalls auch zur Vorbereitung von Anfragen, Postulaten, Motionen usw.</p> <p>Vgl. auch: → Anfragen, → Postulaten, → Motionen usw.</p> <p>Jedes Mitglied der Synode sollte in einer der Fraktionen mitarbeiten.</p>
<i>Frauenarbeit</i>	<p>(Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 47 Abs. 3; Art. 147 Abs. 1 KO). Unter anderem tragen die kirchenrätliche Frauenkommission, Frauenkreise in den Kirchgemeinden, die „Evangelische Frauenhilfe“, und andere Gremien Wesentliches zu diesem Bereich bei. Zur Zulassung der Frauen zum Pfarramt:</p> <p>Vgl. auch: → Gleichstellung, → Ordination, → PfarrerIn, → Weltgebetstag</p>
<i>Freiwilligenarbeit</i>	<p>(Art. 49 RKV // Art. 124 - 125 KO; vgl. auch Art. 131 Abs. 3 und Art. 136 Abs. 2 KO). Seit jeher in der Kirche und in den Gemeinden gut verankert. In der RKV und in der KO sehr stark aufgewertet. Es bestehen sehr gute Kontakte zu Benevol Schaffhausen („Fachstelle für Freiwilligenarbeit“).</p>
<i>Frieden</i>	<p>(Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 2; Art. 51 Abs. 2; Art. 54 Abs. 4 KO). Christus sagt: „Friede sei mit euch“ (Joh. 20,19), und: „Gesegnet sind die Friedensstifter“ (Matth. 5,9). Echter Friede muss verbunden sein mit Liebe und mit Gerechtigkeit.</p> <p>Vgl. auch: → Gerechtigkeit, → Streitigkeiten, → Krisenkommunikation, → Entwicklungszusammenarbeit, → Religionen (andere), → Rat der Religionen</p>
<i>Fristen</i>	<ol style="list-style-type: none"><li>bei Rekurs: 20 Tage (Art. 160 Abs. 2 KO)</li><li>bei Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde: 3 Tage (Art. 161 Abs. 2 KO)</li><li>bei Weiterzug einer solchen Beschwerde b: 5 Tage (Art. 161 Abs. 3 KO)</li><li>bei Beschwerde „wegen ungebührlicher Behandlung durch eine kirchliche Stelle“: jederzeit möglich (Art. 162 KO).</li></ol> <p>Vgl. auch: → Beschwerde, → Rechtsschutz</p>

## G

- Gastfreundschaft beim Abendmahl* In den reformierten Kirchen seit dem Entscheid im → Reformierten Weltbund im Jahre 1954 gute Tradition; seit 1980 in der Schaffhauser Kirchenordnung auch rechtlich verankert, jetzt in *Art. 27 Abs. 1 - 2 KO*. Dank der → Leuenberger Konkordie auch mit den meisten lutherischen Kirchen offiziell *gegeben* (siehe auch → GEKE). In der → Charta oecumenica der KEK von 2001 ist die eucharistische Gastfreundschaft auch zwischen weiteren Kirchen als eines der anzustrebenden *Ziele* in Aussicht genommen. Die meisten offiziellen orthodoxen sowie die offizielle Römisch-katholische Kirche widersetzen sich dieser Öffnung der Gastfreundschaft am Tisch Jesu Christi leider immer noch, während die Christkatholische Kirche bzw. die Altkatholische Kirche offener ist.
- Vgl. auch: → Abendmahl, → Leuenberger Konkordie, → Ökumene
- GEKE* GEKE = Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
- Vgl. auch: → Leuenberger Konkordie
- Gelübde* Gelübde oder Versprechen erfolgen bei Inpflichtnahmen, Taufen, Trauungen, Ordinationen, Einführungen in ein Amt oder eine Funktion (siehe D-Gelübde, sowie auch das vom KR herausgegebene Merkblatt zum Gelübdedekret als Handreichung für die Praxis, RS 201.211). Die Parallelität aller Gelübdeformulierungen (in der Schaffhauser Kirche seit 1971) soll anzeigen, dass es bei aller Verschiedenheit der Funktionen und Stellungen der Mitarbeitenden *keine Wertunterschiede* der Dienste gibt.
- Vgl. auch: → Einsetzung, → Inpflichtnahme, → Ordinationen
- Gemeindeaufbau* (Art. 2; Art. 49 - 50 RKV // Art. 124; Art. 131 Abs. 2; Art. 136 Abs. 1 KO u.a.m.). Alle Kirchenmitglieder, Kirchenbehörden, Mitarbeitenden in Kirchgemeinden und Kantonalkirche sind aufgerufen, auf dem Fundament Jesus Christus (*Leitspruch zur KO*) sich am Gemeindeaufbau zu beteiligen.
- Vgl. auch: → Gemeinschaft, → Kirchgemeinde, → Freiwilligenarbeit u.a.m.
- Gemeindeverband* → Kirchgemeindeverband
- Gemeinschaft* (Art. 49 RKV // Art. 5; Art. 27; Art. 50; Art. 124 KO). Die von Gott in Christus geschenkte Gemeinschaft ist die Grundlage für die Gemeinschaft der Christinnen und Christen mit Gott, untereinander und mit Menschen über die Grenzen der Kirchen hinaus.
- Vgl. auch: → Gemeindeaufbau, → SEK, → WRK, → Ökumene, → Einheit
- Gerechtigkeit* (Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 2 KO). Vgl. die für die reformierte Tradition grundlegende Schrift Huldrych Zwinglis: „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, wie die zemen sehind und standind“ (1523).
- Vgl. auch: → Frieden, → ACAT
- Geriatric* → Klinikseelsorge (u.a. Spitäler Schaffhausen)
- Gesamtkirchliche Aufgaben* Dies sind Aufgaben, welche die Möglichkeiten der einzelnen, vor allem der kleineren Kirchgemeinden, übersteigen (z.B. Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge, überregionale Medien u.a.m.). Dienststellen (Art. 32 litt. e - f und Art. 39 lit. h RKV

// Art. 143 - 152 und Art. 155 KO); Kommissionen(Art. 54 Abs.1 RKV); Konferenzen (Art. 54 Abs. 2 RKV // Art. 95 KO).

### *Geschäftsordnung*

- a) Für die Kirchgemeindeversammlung bestand seit dem Wegfall der Bestimmungen des alten staatlichen Gemeindegesetzes auf den 1. Februar 2000 eine Gesetzeslücke, welche mit dem G-Wahlen und dem D-Org.Kirchgem. geschlossen wurde.
- b) Für den Kirchenstand: siehe §§ 7 bis 14 D-Org.Kirchg.
- c) Für die Synode: siehe D-Gesch.ord-Syn (Vgl. Art. 82 Abs. 2 KO).
- d) Der Kirchenrat und die Rekurskommission haben sich je eine eigene Geschäftsordnung zu geben (Art. 85 Abs. 1 KO bzw. Art. 94 Abs. 3 KO).

### *Gesetz*

Bis zum Erlass der neuen RKV gab es in der Kantonalkirche weder den Begriff noch die Form eines „Gesetzes“. Es wurde zur Klärung der verschiedenen Ebenen und Kompetenzen neu eingeführt. Gesetz ist ein Erlass der Synode, welcher dem fakultativen Referendum untersteht. Ausführungsbestimmungen können von der Synode mit Dekret oder vom KR mit Verordnung erlassen werden. (Siehe Art. 31 und Art. 39 lit. b RKV).

Vgl. auch: → Erlass, → Kirchenordnung, → Legislative, → Synode, → Referendum, → Dekret, → Verordnung

### *Glaube*

(Art. 1 RKV // Art. 1 KO u.a.m.) Geschenk Gottes und Grundlage im Leben des Einzelnen, der Kirchgemeinde, der Kantonalkirche, der weltweiten Kirche Jesu Christi. Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit vgl. Art. 98 Abs. 3 KO.

### *Glaubensbekenntnis*

Obwohl die reformierten Kirchen in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert weder „Bekennniskirchen“ sind noch ihre Mitglieder auf ein bestimmtes formuliertes Bekenntnis verpflichtet, leben sie als Ganze nicht ohne bekenntnishaftes Grundlage. Art. 1 - 2 RKV und Art. 1 KO legen dafür klares Zeugnis ab. Auch mit der Unterzeichnung der → Leuenberger Konkordie (durch den SEK 1972, stellvertretend auch für seine Mitgliedkirchen) und des Statuts der → AKSH (Schaffhausen 1972, mit trinitarischem Ingress) steht unsere Kirche bewusst in der Gemeinschaft der Christenheit in Beziehung zu den gemeinsamen bekenntnishaften Grundlagen. Nicht zu unterschätzen sind auch die in Liedern gesungenen Bekenntnisse.

Vgl. auch: Vgl. → Christus, → Trinität, → Bibel, → Taufe, → Einheit, → Kirchenmusik, → Zukunft

### *Gleichstellung*

- a) Mit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Jahre 1954 sind Frauen den Männern in unserer Kirche gleichgestellt.
- b) Ebenso sind seit 1954 Ausländerinnen und Ausländer den Schweizerinnen und Schweizern mit allen Rechten und Pflichten in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche gleichgestellt.
- c) Weibliche Theologiestudierende waren erst ab 1942 zu den Konkordatsprüfungen zugelassen, konnten im Kanton Schaffhausen erst ab 1963 als „Pfarrhelferinnen“ (zunächst also nur *neben* einem Pfarrer in der gleichen Gemeinde), seit 1967 auch „als Pfarrer“ gewählt werden (damals Art. 8 der K.Org.). Völlige Gleichstellung der Pfarrpersonen gibt es in unserer Kantonalkirche also seit 1967. Die Wurzeln dieser Entwicklung führt unsere reformierte Kirche namentlich auf die Berufung von Jüngerinnen durch Jesus (Luk.

8,1-3), auf den Verkündigungsauftrag des Auferstandenen an Maria Magdalena (Joh. 20,17-18), auf die massgebende Einreihung der Junia in den Kreis „der Apostel“ durch Paulus (Röm. 16, 7) und auf Gal. 3,28 zurück.

Vgl. auch: → Stimmrecht, → Ordinationen, → PfarrerIn

#### *Gottesdienst*

Er ist eine der wichtigsten Quellen „des Lebens der Kirchgemeinde“ (Art. 6 KO). Näheres in Abschnitt II.1 der KO (Art. 6 bis 42 KO).

Vgl. auch: → Jugendgottesdienst, → Sonntagschule, → Junge Erwachsene, → Abendmahl, → Taufe, → Kirchenmusik, → Segen

#### *GPK Geschäftsprüfungs-kommission*

- a) in der Kirchgemeinde (Art. 16 lit. c und Art. 17 lit. c RKV // Art. 142 Abs. 2 KO), Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung;
- b) in der Kantonalkirche (Art. 26 lit. d; Art. 33 lit. c und Art. 40 RKV // Art. 93 Abs. 3 KO, sowie § 45 lit. c und § 49-56 Gesch.ord-Syn), Wahl durch die Synode.

Vgl. auch: → Rechnungsprüfungskommission, → Externe Rechnungsprüfung

#### *Grenzbereinigung*

(Art. 13 Abs. 2 und Art. 32 lit. i RKV) Zwischen Kirchgemeinden ist seit Inkrafttreten des neuen staatlichen Gemeindegesetzes am 1. Februar 2000 eine Grenzbereinigung leichter möglich, vollends durch die RKV (jetzt nur noch Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden und abschliessende Zustimmung der Synode; also keine Volksabstimmung mehr)

## **H**

#### *Haftung*

Art. 123 KO regelt die Verantwortlichkeiten in den Kirchgemeinden (inkl. Kirchgemeindeverband) und in der Kantonalkirche. Die dort in Abs. 2 erwähnte Haftpflichtversicherung wurde von der Kantonalkirche für sich und für alle Kirchgemeinden kollektiv abgeschlossen. Federführend ist die Zentralkasse der Kantonalkirche.

#### *Handlungsunfähigkeit eines Kirchenstandes*

Sollte ein solcher höchst seltener Fall einmal eintreten, ist Unterstützung bzw. Beratung durch den KR angezeigt und, wenn erforderlich und möglich, Mithilfe seitens einer andern Kirchgemeinde.

Siehe auch: → Zusammenarbeit (freiwillig oder wenn nötig vom KR angeordnet).  
– Erst als allerletztes Mittel kann der KR ein → Kuratorium einsetzen (d.h. vorübergehende „Bevormundung“ einer Kirchgemeinde zu deren Wohl). (Art. 39 lit. n RKV // Art 89 Abs. 5 KO)

#### *Heilige Schrift*

→ Bibel

<i>HEKS</i>	<p>HEKS ist das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz und wurde 1946 vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) gegründet, mit dem Ziel der Not- und Aufbauhilfe in den kriegsgeschädigten europäischen Nachbarländern. Seit 2004 ist HEKS eine Stiftung.</p> <p>Heutige Aufgaben: In der Auslandsarbeit konzentriert sich HEKS auf die Entwicklung ländlicher Gemeinschaften, die Konfliktbearbeitung, die Humanitäre Hilfe und die Kirchliche Zusammenarbeit. Im Inland führt HEKS fünf Regionalstellen und unterstützt insbesondere benachteiligte Menschen bei der sozialen Integration und steht Asylsuchenden mit Rechtsberatung zur Seite</p> <p>Vgl. auch: → OeME, → Entwicklungszusammenarbeit, → Brot für alle, → Gerechtigkeit, → Menschenrechte, → Frieden, → Hilfe</p>
<i>Hilfestellung, Hilfe</i>	<p>(RKV 2 // Art. 48 - 52; Art. 87; Art. 90 Abs. 2; Art. 98 KO).</p> <p>Vgl. auch: → Diakonie, → Diakonat, → Diakonische Werke, → SozialdiakonIn, → Entwicklungszusammenarbeit, → Brot für alle, → HEKS, → OeME</p>
<i>Hochzeitsgottesdienst</i>	→ Trauung
<i>Hoffnung</i>	<p>Der Leitspruch der RKV „Deus spes nostra est“, der uralte Spruch des Standes Schaffhausen (im Kantonsratsaal, in verschiedenen Kirchengebäuden u.a.m.), weist auf die von Gott geschenkte Hoffnung hin; Beispiele in der KO beim Abendmahl (Art. 25 Abs. 3 KO), in der Seelsorge (Art. 49 Abs. 2 KO)</p>
<i>Humanität</i>	<p>(Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 51 Abs. 2; Art. 54 Abs. 4; Art. 98 Abs. 3 KO)</p> <p>Vgl. auch: → Gerechtigkeit, → Menschenrechte, → HEKS, → Brot für alle u.a.m.</p>
<i>Information</i>	<p>Sie ist Teil der Kommunikationsarbeit in den Kirchgemeinden (Art. 63 - 64 KO) und auf regionaler und kantonalkirchlicher Ebene (Art. 149 - 151 KO)</p> <p>Vgl. auch: → Kommunikation, → Medien, → Internet, → Kirchenbote, → Presse</p>
<i>Initiative</i>	<p>Sie ist die stärkste Form eines Volksbegehrens (Art. 61 RKV, sowie Art. 66-72 G-Wahlen), die Forderung seitens der Basis an die kantonalkirchliche Legislative. Sie kann als allgemeine Anregung oder ausformuliert beim Präsidium der Synode eingereicht werden. Sie darf nur eine Änderung der RKV oder eines Erlasses auf Gesetzesstufe zum Ziel haben.</p> <p>Schwächere Formen sind: → Interpellation, → Postulat, → Motion, alle eingereicht von Mitgliedern der Synode beim Präsidium der Synode; → Volksmotion von nicht der Synode angehörenden Kirchenmitgliedern</p>
<i>Inpflichtnahme</i>	<p>Die Mitglieder des Parlamentes und aller Behörden, also die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinden, die Kirchenstandsvorsitzenden und die Mitglieder der Kirchenstände werden bei ihrem Amtsantritt bzw. am Anfang jeder Amtsdauer „in Pflicht genommen“ (Art. 39 lit. k RKV // Art. 80 Abs. 5; Art. 84 Abs. 2; Art. 89 Abs. 2; Art. 106 KO); Formulierungen siehe D-Gelübde, sowie auch das vom Kirchenrat herausgegebene Merkblatt zum Gelübdedekret als Handreichung für die Praxis, RS 201.211.</p> <p>Vgl. auch: → Gelübde, → Einsetzung</p>

<i>Interkommunion</i>	<p>(Art. 27 Abs. 3 KO) Im Gegensatz zu einer Reihe von Kirchen, Freikirchen, Konfessionen ist unsere evangelisch-reformierte Kirche offen für gemeinsame Abendmahlsfeiern; dabei wird das Abendmahl von Amtspersonen zweier oder mehrere Schwesterkirchen gemeinsam geleitet. Voraussetzung ist, dass die Vertreter der beteiligten Kirchen und Gemeinden sich dazu bereit erklären können. Etwas Anderes ist die eucharistische Gastfreundschaft beim Abendmahl, das nach dem Ritus einer <i>einzig</i> Kirche bzw. Konfession gestaltet, aber bei der Kommunion offen ist für Glieder anderer christlicher Kirchen. Auch hierfür ist unsere Kirche offen.</p> <p>Vgl. auch: → Gastfreundschaft, → Abendmahl, → Leuenberger Konkordie, → Anerkennung (d)</p>
<i>Internet</i>	<p>(Art. 63 - 64; Art. 149 - 151 KO). Seit Jahren gehört auch in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche das Internet zu den regulären Kommunikationskanälen: <a href="http://www.ref-sh.ch">www.ref-sh.ch</a>. Die Kantonalkirche führt eine spezielle Dienststelle im Zusammenhang mit der Fachstelle Kommunikation (Art. 151 Abs. 2 KO).</p> <p>Vgl. auch: → Kommunikation, → Medien</p>
<i>Interpellation</i>	<p>Spätestens 6 Wochen vor einer Tagung der Synode kann ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder der Synode bei deren Präsidium eine Interpellation einreichen. An der Tagung der Synode begründet die Interpellantin bzw. der Interpellant seine Anfrage mündlich, worauf der KR mündlich antwortet. Diskussion bloss auf Antrag und nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode. (§ 61 D-Gesch.ord-Syn).</p> <p>Stärkere Formen eines Vorstosses: → Postulat, → Motion, → Volksmotion. Eine schwächere Form als die Interpellation ist die → Kleine Anfrage, die von einem Mitglied der Synode jederzeit schriftlich an den KR gerichtet werden kann.</p> <p>Vgl. auch: → Fraktionen</p>
<i>Islam</i>	→ Religionen
<b>J</b>	
<i>Jahresrechnung</i>	<p>a) Kirchgemeinde (Art. 17 lit. j RKV // Art. 65 – 66 KO) b) Kirchgemeindeverband (Art. 23 RKV // Art. 74 KO), sofern die Finanzen ganz oder teilweise dem Verband übertragen wurden c) Kantonalkirche (Art. 32 lit. b RKV // Art. 93 Abs. 3 KO).</p> <p>Vgl. auch: → Voranschlag</p>
<i>Jesus</i>	Jesus Christus → Christus
<i>Judentum</i>	→ Religionen
<i>Judikative</i>	<p>Richterliche Instanz. Seit 1992 besteht als oberste Rechtsmittelinstanz in unserer Kantonalkirche die von der Synode gewählte unabhängige → Rekurskommission.</p> <p>Vgl. auch: → Demokratischer Aufbau der Kirche, → Rechtsschutz, → Querelen, → Streitigkeiten, → Schlichtung</p>
<i>Jugend</i>	→ Kinder und Jugendliche

- Jugendgottesdienst* (Art. 12; Art. 45 Abs. 3; Art. 146 Abs. 2 KO. Vgl. auch § 1 D-Unterweisung: "Ermöglichung von Gottesdienterfahrung", "ihrem Alter entsprechend..."). Zur "feiernden" Gemeinde (Art. 2 RKV) gehören auch Kinder und Jugendliche. Spezielle Feiern für diese sind der → Kindergottesdienst (siehe → Sonntagsschule) bzw. der → Jugendgottesdienst.
- Junge Erwachsene* In den Art. 12 Abs. 3 und Art. 146 Abs. 2 KO wurde das Anliegen aufgenommen, möglichst auch die Gruppe der jungen Erwachsenen stärker ins Gemeindeleben einzubeziehen.
- Juristische Personen*
- Im Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten sind neben den Natürlichen auch die Juristischen Personen erwähnt, welche Rechtsmittel haben, wenn schutzwürdige Interessen verletzt sind. Art. 163 Abs. 2 KO.
  - Kirchensteuern von Juristischen Personen kennt der Kanton Schaffhausen seit jeher nicht. Dies im Gegensatz zu 20 andern Kantonen in der Schweiz (darunter z.B. die Nachbarkantone ZH und TG), wo diese Steuer im Hinblick auf die gemeingewirtschaftliche Bedeutung und die Dienste der anerkannten Kirchen im sozialen und kulturellen Bereich besteht. Immerhin ist im jährlichen → Staatsbeitrag (Art. 43 lit. b RKV) an die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen indirekt ein Anteil Steuermittel enthalten, die von Juristischen Personen stammen.
- Vgl. auch: → Kirchensteuern

## K

- Kantonalkirche* Sie übernimmt Aufgaben, welche über den Rahmen der einzelnen Kirchgemeinde hinausgehen. Sie koordiniert, richtet Spezialämter ein (z.B. Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge u.a.m.), sorgt für Einheit und Ausgleich unter den Kirchgemeinden, nimmt Aufsichts- und Rechtsschutzfunktionen sowie die wesentlichen Beziehungen nach aussen wahr. Anstelle des früher für die Grosskirchen in den meisten Kantonen verwendeten Ausdrucks „Landeskirche“ wurde in unserer Schaffhauser Kirche seit einigen Jahrzehnten mehr und mehr der Begriff „Kantonalkirche“ gebraucht; so nun konsequent in RKV und KO. Jede Kirche ist heute gemessen an der Gesamtbevölkerung eine Minderheit und ist weder Kirche *des* Landes bzw. Kantons noch kann sie für sich allein *die* Kirche Jesu Christi im Kanton oder im Land repräsentieren. Umgangssprachlich wird „Landeskirche“, „landeskirchlich“ weiterhin verwendet bei Unterscheidung von Freikirchen bzw. freikirchlich oder gegenüber Sondergruppen.
- Kantonalkirchliche Abstimmung* Die Gesamtheit aller Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden ist die oberste Instanz der Kantonalkirche (Art. 26 lit. a und Art. 27 RKV // Art. 79 KO). Sie entscheidet an der Urne über Erlass oder Änderung der RKV, sowie allenfalls über Erlass oder Änderung eines von der Synode erlassenen Gesetzes, falls dagegen ein Referendum zustande gekommen und gültig ist. Bis auf weiteres gibt es nur Sachabstimmungen, keine Wahlen durch den kantonalkirchlichen Souverän. In Art. 27 RKV ist zwar die Möglichkeit einer Wahl vorgesehen, aber nur prospektiv für den Fall, dass sich der SEK evtl. einmal vom Kirchenbund zu einer „Evangelischen Kirche Schweiz“ entwickeln sollte und dessen heutige AV dann eine Schweizerische Evangelische Synode (mit Volkswahl der Abgeordneten) würde.
- Vgl. auch: → Stimmbürgerschaft, → Gesetz, → Referendum, → Kirchenverfassung, → Kirchenordnung, → SEK

<i>Kantonsspital</i>	→ Spitäler Schaffhausen, → Klinikseelsorge
<i>Kapitel</i>	→ Pfarrkapitel, regional
<i>Katechetik</i>	<p>(Lernende Gemeinde, Art. 2 Abs.2 RKV, sowie Art. 17 lit. g und Art. 50 RKV // Art. 45 Abs. 6; Art. 91 Abs. 2 - 3; Art. 136 Abs. 1, Art. 137 und 146 KO). Mit der Einführung des kirchlichen Drittklassunterrichts (siehe bei → Unterweisung) im Jahre 1988 wurde in unserer Kantonalkirche der erste Ausbildungskurs für KatechetInnen durchgeführt, beschränkt auf die kirchliche Katechetik an der Unterstufe. Mit dem Erlass des Unterweisungsdekretes im Jahre 1997 (siehe D-Unterweisung) hat die Synode für die kirchliche Unterweisung einen weiteren Schwerpunkt gesetzt: für die Mittelstufe der Primarschule. Dieser Unterricht im 4., 5. oder 6. Schuljahr wird – wie der Konfirmandenunterricht – in der Regel von den PfarrerInnen erteilt (§ 7 D-Unterweisung). Für die Anstellung und Besoldung der KatechetInnen an der Unterstufe hat der Kirchenrat Richtlinien (inkl. Mustervereinbarung) erlassen (siehe die Richtlinien vom 26. Jan. 1999, RS 407.211). Die Kantonalkirche bietet durch die Katechetische Arbeitsstelle (Art. 137 KO) regelmässige Weiterbildung an.</p> <p>Vgl. auch: → Bildung, → Unterweisung, → Aufsicht, → Dienstaufsicht, → Finanzausgleich (b)</p>
<i>KEK</i>	<p>In der "<u>K</u>onferenz <u>E</u>uropäischer <u>K</u>irchen" (KEK) werden die reformierten Kantonalkirchen durch den → SEK vertreten. Die römisch-katholische Kirche, die dem Weltrat der Kirchen (ÖRK) nicht angehört, arbeitet in der KEK mit als Vollmitglied. Eine bedeutende zukunftsweisende Übereinkunft im Rahmen der KEK ist die → Charta oecumenica vom Jahr 2001 (siehe Art. 100 Abs. 2 KO).</p> <p>Vgl. auch: → Ökumene, → Gastfreundschaft, → Konferenz der Kirchen am Rhein, → GEKE, → WRK</p>
<i>Kinder und Jugendliche</i>	<p>(Art. 54 Abs.1 RKV // Art. 10 - 11; Art. 43 - 46; Art. 146 KO u.a.). Ein weites Feld: Sonntagschule bzw. KiK-, Kolibri-, Domino-Gruppen, Gschichtehöck, Cevi-Gruppen ( → YMCA ) u.a.m., Katechetik (z.B. 3.Klass- und 4.Klass-Unti, Präparanden- und Konfirmandenunterricht etc.), Jugendgottesdienst, Jugendarbeit. Die kantonalkirchliche(n) offizielle(n) Konferenz(en) für diesen grossen und wichtigen Bereich dienen dem Austausch und der Vernetzung (siehe Art. 54 Abs. 2 RKV // Art. 95 KO; sowie D-Konferenzen). Die kantonalkirchliche „Fachstelle für Kind und Jugend“ animiert, koordiniert, berät und macht auch eigene Angebote und Projekte.</p> <p>Vgl. auch: → Jugendgottesdienst, → Sonntagschule, → Konferenzen</p>
<i>Kindergottesdienst</i>	→ Sonntagschule, → Jugendgottesdienst
<i>Kinder- und Jugendkonferenz</i>	→ Konferenzen

- Kirchenbote* (Art. 149 Abs. 4 und Art. 151 Abs. 2 KO; sowie Kirchenbotendekret der Synode vom 24. Juni 1999, RS 502.110). Interkantonales Kommunikations-Organ mit monatlicher Erscheinungsweise, herausgegeben zusammen mit einigen andern Kantonalkirchen (Statuten des Vereins zur Herausgabe des gemeinsamen Kirchenboten vom 25. Aug. 1994, RS 502.111). Alle Kirchenmitglieder haben Anspruch auf Zustellung.  
Vgl. auch: → Kommunikation, → Information
- Kirchenmusik* (Art. 7 Abs. 4; Art. 57 Abs. 1; Art. 59 und 138 KO). Kirchenmusik in verschiedenen Stilen gehört zum Gottesdienst und zu andern kirchlichen Anlässen wie die Wärme zum Sonnenlicht. Organistinnen, Organisten, Kantorinnen, Kantoren, Kirchenchöre, Singkreise, Kantoreien, Musikgruppen tragen in Gottesdiensten und Feiern das Ihre bei zu Verkündigung, Gebet, Meditation, Bekenntnis, Gemeinschaftspflege.
- Kirchenordnung* (RS 201.200, KO vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit dem 1. Juni 2007). Kirchenordnungen haben im Kirchenrecht eine lange Tradition als Sammlung von Bestimmungen für das kirchliche Leben und über die Behörden, Dienste und Ämter. In unserer Kantonalkirche regelt und motiviert sie – seit 1921 bis Ende Mai 2007 auf Dekretsstufe, seit 1. Juni 2007 auf Gesetzesstufe – das kirchliche Leben. Grundlage und Rahmen ist die Kirchenverfassung (Art. 31 lit. a RKV). Der von der Synode eingesetzte Verfassungsrat hat zwischen Oktober 2002 und Frühjahr 2006 eine völlig neue, zeitgemässe Kirchenordnung (KO) erarbeitet. Im Gegensatz zur RKV ist seit 1984 bei der alten K.Ord. und auch für die neue KO keine staatliche Genehmigung mehr erforderlich, weil der Staat auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Kirchen keinen Einfluss mehr nimmt. Die Kirchen bewegen sich natürlich nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern haben sich, wenn sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sein wollen, selbständig „nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen“ zu organisieren (Art. 109 KV/SH); und selbstverständlich haben sie sich an den Rahmen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zu halten. Die modernen kirchlichen Grundordnungen RKV und KO zeigen aber schön, wie weit man sich im Kanton Schaffhausen von der alten Staatskirche emanzipiert hat. Die Kirchen haben heute „weitgehende Autonomie“ (Kommentar zur KV/SH, Schaffhausen 2004, Seite 308).  
Ein Proprium der *Schaffhauser* Kirchenordnungen im Vergleich zu denjenigen fast aller andern Deutschschweizer Kantonalkirchen ist seit 1921, dass neben den eigentlichen Rechts- und Organisationsbestimmungen in den meisten Abschnitten auch theologische Grundsätze formuliert wurden. Damit wird die Identität der Evangelisch-reformierten Kirche unseres Kantons klar sichtbar.  
Vgl. auch: → Kirchenverfassung, → Gesetz, → Demokratie
- Kirchenrat* Der KR ist die Exekutive der → Kantonalkirche, entspricht in seiner Funktion teilweise dem Regierungsrat, hat jedoch auch eine geistliche („bischöfliche“) Funktion als Gesamtbehörde (Art. 26 lit. c; Art. 33 lit. b; Art. 34 - 39 RKV; etc. // Art. 83 - 93 KO; Art. 113 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2 u.a.m.).  
Siehe auch: → Wahlen (c), → Unvereinbarkeit
- KirchenratssschreiberIn* Vom KR gewählt, in der Synode mit beratender Stimme und antragsberechtigt (Art. 38 RKV). LeiterIn der Stabsstelle des Kirchenrates.

*Kirchenstand*

Er ist die Exekutive der Kirchgemeinde, entspricht in seiner Funktion teilweise dem Gemeinderat bzw. Stadtrat der politischen Gemeinden, hat aber darüber hinaus auch eine geistliche Funktion im Sinne der biblischen „Ältesten“. (Art. 16 lit. b, Art. 17 lit. b und g; Art. 19 RKV // *namentlich Art. 61 - 62 KO; Art. 66; Art. 106 - 108; Art. 127 - 129 KO u.a.m.*; sowie D-Org.Kirchg, worin unter anderem die Geschäftsordnung für den Kirchenstand enthalten ist).

Vgl. auch: → Kirchgemeinde, → Aufsicht, → Weisungsbefugnis, → Laiensonntag, → Wahlkirchgemeinde, → Kuratorium, → Zusammenarbeit, → Kirchgemeindeverband → Diakoniegemeinschaft, → Pastorationsgemeinschaft, → Kirchensteuer

*Kirchensteuer*

(Art. 17 lit. j; Art. 21 lit. a und Art. 22 RKV // *Art. 65 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 3 KO*; ausserdem siehe D-Kirchensteuer, sowie §§ 10, 13 und 21 im D-Mitgliedschaft). Nach Art. 112 der neuen KV/SH hat neben den einzelnen Kirchgemeinden grundsätzlich neu auch die Kantonalkirche die Steuerhoheit. Sie könnte also entsprechend der Staatssteuer eine kantonalkirchliche Kirchensteuer erheben (so z.B. im Kanton Graubünden). Da dies vor Erlass der KV/SH im Jahre 2002 im Kanton Schaffhausen nicht rechtens und seither in der Kantonalkirche nicht erwünscht war, wurde in die RKV keine Rechtsgrundlage hierfür aufgenommen. – Jedoch haben seit 1876 die *Kirchgemeinden* die Steuerhoheit. Neue staatliche Rechtsgrundlage ist Art. 112 KV/SH in Verbindung mit Art. 109 Abs.1 KV/SH. Früher hatte jede Kirchgemeinde eine eigene Steuerordnung. Seit 1. Januar 2004 gilt eine zusammenfassende übersichtliche *kantonalkirchliche* Kirchensteuerordnung: das oben genannte D-Kirchensteuer. Steuerpflichtig sind nur Natürliche Personen (Art. 22 RKV). Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Kirchensteuer von Juristischen Personen. Bei Wechsel eines Kirchenmitgliedes in eine Wahlkirchgemeinde wird die Kirchensteuer weiterhin in der Wohnortskirchgemeinde eingezogen und von dieser an die betreffende Wahlkirchgemeinde weitergeleitet (zu Details siehe → Wahlkirchgemeinde).

Vgl. auch: → Anerkennung (f), → Juristische Personen (b), → Mitgliedschaft, → Steuerfuss, → Zentralsteuer, → Quellensteuern, → Wahlkirchgemeinde, → konfessionsverbindende Ehe

*Kirchenverfassung*

(RS 201.100, RKV) Am 22. September 2002 wurde in der kantonalkirchlichen Volksabstimmung die total revidierte Kirchenverfassung der Kantonalkirche (RKV) angenommen. Sie ist in Kraft seit dem 1. Januar 2004 und ersetzt die seit 1915 gültig gewesene „Kirchen-Organisation“ (K.Org.). Im Gegensatz zur KO, welche keiner staatlichen Genehmigung mehr bedarf, muss die RKV und auch jede zukünftige Teilrevision vom Regierungsrat genehmigt werden (Art. 109 Abs. 2 KV/SH); dabei hat der Staat lediglich zu prüfen, ob kein übergeordnetes staatliches Recht verletzt wird. Auf drei Grundsatzartikel folgen in der RKV alle wesentlichen Bestimmungen über Aufbau und Strukturen in Kirchgemeinden und Kantonalkirche sowie über Ämter, Dienste und Freiwilligenarbeit, Rechtsschutz und Volksrechte.

Vgl. auch: → Demokratie, → Kirchgemeinde, → Kantonalkirche, → Kirchenordnung, → Staat, → Anerkennung (f)

- Kirchgemeinde* Sie ist die Grundeinheit der Reformierten Kirche. „Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens an ihrem Ort. Sie erfüllt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Auftrag, welcher der Kirche gegeben ist.“ (Art. 12 RKV). Siehe Art. 3 - 5; Art. 7-8; Art. 12 - 13; Art. 16 - 22 RKV etc. // Art. 4 - 69 Art. 72 - 76; Art. 124 - 142 KO u.a.m.  
In der Schaffhauser Kantonalkirche gibt es 29 Kirchgemeinden ganz unterschiedlicher Grösse.
- KirchgemeindepräsidentIn* (Art. 8 und 17 lit. a RKV // Art. 106 und 126 KO). Es sind zwei unterschiedliche Funktionen in der Kirchgemeinde, das Präsidium der Kirchgemeinde (zur Leitung der Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen) und dasjenige des Kirchenstandes (zur Leitung der Exekutive in der Kirchgemeinde).
- a) Es gibt Kirchgemeinden, welche diese Ämter *zwei verschiedenen* Personen übertragen. Vorteil: Die Verhandlungsführung der Kirchgemeindeversammlung kann zum Einen einem Gemeindeglied übertragen werden, welches Begabung und Erfahrung hat im Leiten einer *grösseren* Versammlung, aber nicht in der Lage oder willens ist, auch sämtliche Kirchenstandssitzungen zu präsidieren inkl. alle damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Zum andern ist bei Spannungen im Kirchenstand oder zwischen diesem und einzelnen Votanten die Versammlungsleitung unabhängig.
  - b) In manchen Kirchgemeinden werden die beiden Funktionen der *gleichen* Person übertragen. Vorteil: Der Versammlungsleiter ist auch über alle Exekutivbelange voll informiert.
- Vgl. auch: → Büro der Kirchgemeinde, → Kirchgemeindeversammlung
- Kirchgemeindeglement* → Reglement (a)
- Kirchgemeindevorband* Im Gegensatz zu einer Diakonie- und zu einer Pastorationsgemeinschaft ist der Kirchgemeindevorband eine eigene öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 23 und Art. 31 lit. h RKV // Art. 65 Abs. 4; Art. 73 - 74; Art. 89 Abs. 6; Art 163 - 164 KO). Die Bildung eines Kirchgemeindevorbandes bedarf der Zustimmung der Synode, während die *Verbandsordnung* (Statut) von den Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden und vom Kirchenrat genehmigt werden muss. Zurzeit besteht ein Verband aus vier der fünf städtischen Kirchgemeinden (Schaffhausen-St.Johann-Münster, Schaffhausen-Steig, Schaffhausen-Zwingli, Schaffhausen-Buchthalen). Ihr Statut: „Ordnung für den Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen“ (Verbandsordnung) vom 29. August 2010, RS 701.111. Die Kirchgemeinde Schaffhausen-Herblingen bleibt bis heute selbständig.
- Vgl. auch → Diakoniegemeinschaft, → Pastorationsgemeinschaft
- Kirchgemeinde-versammlung* Sie besteht aus den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde und ist die oberste Instanz auf Gemeindeebene. Sie wird geleitet vom → Kirchgemeindepäsidenten bzw. vom → Büro der Kirchgemeinde. (Art. 8; Art. 16 - 17 RKV // Art. 62 Abs. 1; Art. 66; Art. 113 Abs. 1; Art. 126; Art. 157; Art. 161; Art. 163 Abs. 1 KO).
- Vgl. auch: → Demokratie, → Gleichstellung, → Stimmrecht

<i>Kirchkorporation</i>	<p>(Art. 14 RKV // Art. 70 - 71 KO; sowie §§ 1 - 10 im Dekret über die Kirchkorporationen und die Minderheiten vom 26. Nov. 2003, RS 301.310). Zusammenschluss von Mitgliedern aus verschiedenen Kirchgemeinden zu einer Körperschaft (<i>ohne</i> öffentlich-rechtliche Anerkennung) innerhalb der Kantonalkirche, mit gemeinsamen Anliegen der Mitglieder, zu eigenständigem Gestalten von kirchlichem Leben; z.B. sprachliche Diaspora. Die Synode hat nähere Rahmenbedingungen im genannten Dekret erlassen (z.B. mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder, eigener Finanzhaushalt usw.). Momentan gibt es weder eine Kirchkorporation noch eine Minderheit im Sinne von Art. 14 RKV.</p> <p>Vgl. auch: → Eglise française, → Minderheiten</p>
<i>Kleine Anfrage</i>	→ Anfrage
<i>Klinikseelsorge</i>	<p>Während die Regelung der Seelsorge in kommunalen und regionalen Alters- und Pflegeheimen Sache der Standortkirchgemeinden ist (Art. 49 Abs. 1 - 3 KO), wird die Seelsorge im kantonalen Gefängnis und in den <i>kantonalen</i> Kliniken (Spitäler Schaffhausen Akutmedizin, Geriatrie, Psychiatrie) von der Kantonalkirche gewährleistet, letzteres in Ergänzung zum Seelsorgeauftrag, der den Kirchgemeinden obliegt (Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 144 KO). Für die Begleitung und Koordination der Klinikpfarrämter bzw. Seelsorgebeauftragten ist die (ökumenisch zusammengesetzte) kirchenrätliche Kommission für Klinikseelsorge zuständig.</p> <p>Vgl. auch: → Gesamtkirchliche Aufgaben, → Seelsorge</p>
<i>Kommissionen</i>	<p>a) in der Kirchgemeinde (Art. 16 lit. d RKV // Art. 62 Abs. 2; Art. 144 KO; vgl. auch § 9 Abs. 4 D-Org.KirchG)</p> <p>b) auf der Ebene der Kantonalkirche (Art. 33 lit. c-d; Art. 40 - 42 und Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 91 Abs. 2; Art. 143 Abs. 3 KO, sowie §§ 49-56 D-Gesch.ord-Syn; vgl. auch D-Konferenzen).</p>
<i>Kommunikation</i>	<p>(Art. 19 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 63 - 64; Art. 95; Art. 128 Abs. 1; Art. 129 Abs. 3; Art. 149 - 151 KO). In jedem Kirchenstand ist ein Mitglied mit dem <i>Ressort</i> Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit betraut. Ausserdem hat jeder Kirchenstand mindestens ein Kirchgemeindemitglied als Beauftragte bzw. <i>Beauftragten</i> für Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen. Diese sind für die Verbindung mit der Presse, mit den übrigen Medien und für den Internetauftritt verantwortlich und sind auch delegiert in die kantonalkirchliche Konferenz Kommunikation (Art. 95 KO; vgl. D-Konferenzen). Für die Koordination und Planung in diesem Bereich hat jeder Kirchenstand ein Kommunikationskonzept zu beschliessen (Art. 64 Abs. 2). Dieses muss nicht ein grosses Werk sein, ist aber wichtig, damit Transparenz gewährleistet ist und Doppelspurigkeiten, Unsicherheit oder unliebsame Lücken vermieden werden.</p> <p>Die kantonalkirchliche Fachstelle Kommunikation und die Kommunikationskommission setzen sich ein für Beratung der Kirchgemeinden und die kantonalkirchlichen Aufgaben im Bereich Kommunikation.</p> <p>Vgl. auch: → Konferenzen, → Information, → Presse, → Medien, → Kirchenbote, → Krisenkommunikation</p>
<i>Kommunion</i>	→ Abendmahl, → Sakrament, → Interkommunion, → Gastfreundschaft

- Konferenzen (offizielle, gemäss RKV)* Von der Synode eingesetzte offizielle kantonalkirchliche Fachgremien, in denen neben einer Vertretung des Kirchenrates und neben Fachleuten des betreffenden Bereiches die Delegierten bzw. Beauftragten *aller* Kirchgemeinden mitarbeiten (Art. 32 lit. d und Art. 54 Abs. 2 - 3 RKV // Art. 95 KO). Die Konferenzen dienen der Förderung der Basisarbeit, der Vernetzung der Arbeit, dem Erfahrungsaustausch, der Weiterbildung, den Kontakten innerhalb des Fachbereiches. Die Synode hat im D-Konferenzen Bestimmungen zu allen Konferenzen erlassen.
- Vgl. auch: → Erwachsenenbildungskonferenz, → Kinder- und Jugendkonferenz, → Diakoniekonferenz, → Konferenz Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit, → OeME
- Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR)* Sie besteht seit 1961. Schaffhausen war von Anfang an dabei. Jährlich treffen sich im Elsass Delegierte aus den evangelischen Kirchen, die am Rhein gelegen sind, von Graubünden bis in die Niederlande, zu wichtigen Fragen, welche die Kirchen beschäftigen. Von dieser Konferenz ging z.B. die Schaffung einer Teilzeitstelle aus, welche in Strasbourg beim Europarat, und später eine Stelle, die in Brüssel bei der EU die Anliegen und Interessen des Protestantismus vertritt. (Der Vatikan hat als Staat offiziellen Zugang zu allen Behörden, Kommissionen und Stellen in Strasbourg und in Brüssel; da ist auch die Präsenz protestantischer Gesprächspartner immer wieder gefragt bzw. erforderlich). Seit 31. Mai 2008 ist die Konferenz offiziell auch als Regionalgruppe der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE) anerkannt und konzentriert sich gegenwärtig vor allem auf sozialethische Fragen und Menschenrecht.
- Vgl. auch: → Aussenbeziehungen, → GEKE, → Ökumene u.a.
- Konfessionsverbindende Ehe* Da heute in der Schweiz mehr sog. Mischehen, oder eben: konfessionsverbindende Ehen, geschlossen werden als „rein-konfessionelle“, sind diese Partnerschaften als ökumenische „Zellen“ und als Brückenbauerinnen wichtiger denn je. (Art. 34; Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 KO;
- Siehe auch: § 3 D-Kirchensteuer). → Ökumene, → Gastfreundschaft, → Anerkennung (d, e)
- Konfirmation* Kirchenmitglieder haben bei Erfüllen der Voraussetzungen das Recht auf die Konfirmation (Art. 5 RKV). Vgl. Art. 31 - 33 KO. Zur Vorbereitung dient der Konfirmandenunterricht (Art. 31 Abs. 1 und Art. 33 KO; sowie §§ 8–9 D-Unterweisung).
- Vgl. auch: → Unterweisung, → Segen
- Konkordat* (Art. 33 lit. e RKV // Art. 109 Abs. 4; Art. 110 Abs. 1 - 2 KO. „Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten PfarrerInnen und ihre Zulassung zum Kirchendienst“ vom 28. Nov. 2002, RS 801.111). Seit 1862 legten die Kirchen der Deutschschweiz ohne Bern und Graubünden die Anforderungen für den Kirchendienst und die Zulassung zum Kirchendienst für das ganze Gebiet gemeinsam fest. Seit der Totalrevision des Konkordates im Jahre 2002 gehört auch Graubünden als Vollmitglied dazu. Mit dem Nichtmitglied Bern besteht gute Zusammenarbeit. Delegierte aus den beteiligten Kirchen bilden auf der strategischen Ebene die Konkordatskonferenz. Diese setzt die operativen Gremien ein. Gerade für einen kleinen Kanton ist es wichtig, dass die Wahlfähigkeit der PfarrerInnen *interkantonal* geregelt und die Aus- und Weiterbildung sowie die Begleitung in den ersten Amtsjahren koordiniert ist.

Vgl. auch: → Ordinationen, → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, → Anerkennung SozialdiakonIn, → Verträge

*Konvent* → Pfarrkonvent; → Diakoniekonvent

*Körperschaft öffentlichen Rechts* (Art. 3 und Art. 23 RKV)

- a) In der KV/SH (SHR 101.000) verankert ist diese äussere Rechtsform der vom Staat anerkannten und mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten „Anstalten“ und der anerkannten Kirchen bzw. Institutionen (Kirchgemeindeverband (vgl. *Art. 74 Abs. 2 KO*), sowie der Kirchgemeinden. Mit der Anerkennung ist das Recht gegeben, die inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln und von den Mitgliedern Kirchensteuern einzuziehen.
- b) Rechtsgrundlage für die Kantonalkirche sind die Artikel 108-113 KV/SH (siehe auch RS 102.100) und das staatliche Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen vom 18. Nov. 1889 (RB 102.210 / SHR 130.010). Die drei verfassungsmässig öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sind im Kanton Schaffhausen die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-katholische Kirche und die Christkatholische Kirchgemeinde (siehe Art. 108 Abs. 1 KV/SH). Sie partizipieren am jährlichen Staatsbeitrag an die anerkannten Kirchen (vgl. → Staatsbeitrag).
- c) Ein Sonderfall ist die schaffhauserisch-thurgauische Kirchgemeinde Burg: Ihr kommt der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu durch den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau vom 03. Juli 1918 (RS 102.310; SHR 130.110);

Vgl. auch: → Verträge (c)

- d) Der Kantonsrat kann weitere „Religionsgemeinschaften“ anerkennen, welche die verfassungsmässigen Voraussetzungen erfüllen (z.B. zwingend Organisation „nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen“, Art. 109 KV/SH).

Vgl. auch: → Anerkennung (f), → Kirchgemeindeverband, → Demokratie, → Staat, → Staatsbeitrag, → Juristische Personen, → Steuern

*Krankensegnung* → Segen

*Krisenkommunikation* Hierfür kann bei Konflikten und Krisensituationen in einer Kirchgemeinde oder in der Kantonalkirche die Fachstelle Kommunikation zur Beratung beigezogen werden (*Art. 150 Abs. 5 KO*).

Vgl. auch: → Frieden, → Streitigkeiten

*Kunst* → Bilder, Bildende Kunst, → Kirchenmusik

*Kuratorium* (Art. 39 lit. n RKV // *Art. 89 Abs. 5 KO*). Als allerletztes Mittel vom Kirchenrat eingesetzt für eine Kirchgemeinde, deren Behörde nicht mehr handlungsfähig ist. Das vom KR eingesetzte Kuratorium führt dann zwischenzeitlich die notwendigen Geschäfte der Kirchgemeinde, bis wieder eine ordentliche Leitung der Kirchgemeinde gewählt und handlungsfähig ist. Eine ultima ratio, die hoffentlich nie angewendet werden muss.

Vgl. auch: → Handlungsunfähigkeit, → Zusammenarbeit

## L

*Laienpredigerin,  
Laienprediger*

- a) (Art. 9 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 3 KO). Vor allem in Zeiten von Pfarrmangel kann die Leitung gewisser Gottesdienste von hierfür vom Kirchenrat *anerkannten* Laienpredigerinnen und Laienpredigern übernommen werden. Diese dürfen auch von der kantonalkirchlichen Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aus-hilfe (Art. 155 Abs. 2 KO) vermittelt werden.
- b) Ausnahmsweise kann die Leitung eines *einzelnen* Gottesdienstes mit Einver-ständnis des Kirchenstandes anstelle von einer Pfarrperson oder einer aner-kannten Laienpredigerin bzw. eines anerkannten Laienpredigers von ande-ren Kirchenmitgliedern übernommen werden (Art. 9 Abs. 3 KO), ausser bei Taufe und Abendmahl, wo es für NichtpfarrerInnen in jedem Einzelfall eine Ausnahmebewilligung durch den Kirchenrat bedarf (Art. 19 KO bzw. Art. 29 Abs. 2 KO).

Vgl. auch: → Laiensonntag

*Laiensonntag*

(Art. 9 Abs. 5 KO). Einmal im Jahr wird in allen Kirchgemeinden ein Laiensonntag durchgeführt. Der Kirchenstand sorgt für die Durchführung. Er kann selber den Gottesdienst gestalten oder eine Gruppe damit beauftragen. (RS 504.112 Verord-nung betreffend Durchführung eines Laiensonntages vom 31. März 1998).

*Landeskirche*

→ Kantonalkirche

*Legate*

Zuwendungen für Kirchgemeinden (Art. 21 lit. c RKV) oder zugunsten der Kanto-nalkirche (Art. 43 lit. d RKV)

*Legislative*

(Art. 28ff. RKV u.a.m. // Art. 80 - 82 KO u.a.m.) In der Kantonalkirche ist dies die Synode; sie entspricht in ihrer Funktion dem Kantonsrat. Sie besteht aus lauter Abgeordneten aus allen Kirchgemeinden.

Vgl. auch: → Synode, → Demokratischer Aufbau der Kirche, → Gesetz, → Dekret

*Leuenberger  
Konkordie*

Im Jahre 1973 auf dem Leuenberg bei Hölstein/Baselland abgeschlossene Vereinbarung zunächst zwischen europäischen evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen: Feststellung der grundsätzlichen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und gegenseitige Anerkennung des Amtes, der Taufe, des Abendmahles, Gemeinschaft in Wort und Sakrament. (Die beteiligten Kirchen "gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft; dies schliesst die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein"). Im Jahre 2003 wurden Basis und Ziele der Kirchengemeinschaft ausgeweitet, sodass ausser reformierten bzw. presbyterianischen und lutherischen Kirchen auch weitere evangelische Kirchen beitreten können; der neue Name ist seither: "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft" (GEKE, siehe Art. 100 Abs. 1 KO). Gegenwärtig gehören über hundert Kirchen dieser bedeutenden Kirchengemeinschaft an. Seit 2008 gilt die Konferenz der Kirchen am Rhein als Regionalgruppe der → GEKE.

Vgl. auch: → Konferenz der Kirchen am Rh., → WRK, → KEK, → Anerkennung (d), → Interkommunion, → Gastfreundschaft, → Ökumene, → OeME

*Liegenschaften*

(Art. 17 lit. k RKV // Art. 60 und 139 Abs. 2 KO).

- a) Die meisten *Kirchgemeinden*, ebenso der städtische Kirchgemeinde-
- b) Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen , sind im Besitz ihres *Pfarrhauses* (ausser Osterfingen und Wilchingen).
- c) An einigen Orten gehören *weitere Objekte* (Kirchgemeindehaus, Mesmerhaus) der betreffenden Kirchgemeinde, in Burg und Ramsen sogar der betreffende Friedhof, der grundsätzlich für die Verstorbenen der Kirchgemeinde dient.
- d) Von den *Kirchengebäuden* gehören nur die Kirchen in Burg bei Stein am Rhein, Ramsen, Neuhausen am Rheinfl, SH-Herblingen und SH-Zwinglikirche der betreffenden Kirchgemeinde (bzw. bei der letztgenannten Kirche: dem Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen). Alle übrigen Kirchen sind im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde; dabei haben aber die Kirchgemeinden ein angestammtes Benützungsrecht und beteiligen sich in der Regel am Unterhalt und bei Renovationen; die Kostenaufteilung erfolgt nach Vertrag oder Absprache (vgl. → Bauten). Allfällige Fremdschulden der Kirchgemeinde z.B. für Bauaufgaben werden beim Finanzausgleich berücksichtigt. → Bauten, → Finanzausgleich
- e) Die *Kantonalkirche* ist nicht Liegenschaftsbesitzerin, sondern Mieterin in der Ochseschür, welche dem Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen gehört.

## M

### Medien

(Art. 54 RKV // Art. 63 – 64; Art. 149 - 151 KO u.a.).

- a) Die Medien sind Teil der Kommunikationswege für jede Kirchgemeinde gemäss deren Kommunikationskonzept (Art. 64 Abs. 2 KO),
- b) ebenso für die Kantonalkirche, welche die Fachstelle Kommunikation führt (Art. 149 - 151 KO).
- c) Auf deutschschweizerischer Ebene ist die Kantonalkirche Mitglied in der Organisation „Reformierte Medien“; deren Aufgaben sind: Beratung und Dienstleistungen, Online-Nachrichten, Filmberatung, Medienverleih, Kontaktstelle für Radio- und TV-Gottesdienste, Wort zum Sonntag usw.

Vgl. auch: → Information, → Kommunikation, → Internet, → Kirchenbote, → Presse, → Krisenkommunikation

### Menschenrechte

→ Gerechtigkeit (Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 51 Abs. 2 KO),

Vgl. auch: → ACAT, → HEKS

### MesmerIn

(Art. 17 lit. g RKV // Art. 139 KO, sowie Art. 1 Abs. 3 G-Personal). MesmerIn (in andern Kantonen SigristIn genannt), in grösseren Gemeinden allenfalls auch HauswartIn werden von den Kirchgemeinden angestellt. Der kantonale Mesmerverband setzt sich ein für Weiterbildung der Mitglieder und Austausch unter diesen und ist gegenüber Kirchenbehörden anerkannter → Berufsverband (Art. 154 KO).

- Minderheiten*
- a) Die eine sprachliche Minderheitsgemeinde ist in unserem Kanton die → Eglise Evangelique réformée de langue française de Schaffhouse (ERFS), als Verein gemäss ZGB konstituiert.
  - b) Die zweite Minderheitsgemeinde, die → Chiesa Evangelica Valdese Schaffhausen, ist "dank" der guten Integration der zweiten und dritten Generation der eingewanderten Italienerinnen und Italiener so klein geworden, dass sie ihr Gemeindeleben einschränkte, ab 2011 mit etwa vier Gottesdiensten im Jahr, und ausserdem Verbindung mit der Waldenserkirche in Zürich pflegt.
- Ministerialbibliothek*
- (Art. 57 RKV). Sie enthält den grössten Teil des Bestandes der mittelalterlichen Klosterbibliothek der Abtei Allerheiligen Schaffhausen sowie spätere Schenkungen und Zukäufen (z.B. Nachlass Johann Georg Müllers, des Bruders des berühmten Geschichtsschreibers Johannes von Müller, u.a.m.). Die Ministerialbibliothek ist im rechtmässigen Besitz des → Ministeriums; sie ist unverkäuflich. Der Verein → Ministerium hat die Verwaltung der Bibliothek dem Pfarrkonvent übertragen, welcher seinerseits hierfür einen Vertrag mit der Stadtbibliothek Schaffhausen abgeschlossen hat. Diese bewahrt die Ministerialbibliothek als Depositum auf, verwaltet sie professionell und macht sie dadurch für Interessierte zugänglich.
- Ministerium*
- (Art. 57 RKV // Art. 96 Abs. 1 KO). Verein aller amtierenden sowie der in der Schaffhauser Kantonalkirche emeritierten PfarrerInnen; der Verein ist Besitzer der unverkäuflichen wertvollen → Ministerialbibliothek. Die Statuten finden sich in RS 303.514.
- Vgl. auch: → Pfarrkonvent
- Mischehe*
- konfessionsverbindende Ehe
- Mission*
- (Art. 2; Art. 47 sowie Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 53 - 55; Art. 148 KO). Christliche Kirche *ist* Mission oder sie ist nicht Kirche Jesu Christi. Das Missionsverständnis hat sich in den letzten Jahrzehnten allerdings stark gewandelt; es handelt sich nicht (mehr) um Einbahnstrasse, sondern um gemeinsames Unterwegssein der Kirchen und deren Glieder über die Grenzen hinweg, die Wahrnehmung der Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums und die gegenseitige Fürbitte und Unterstützung vor allem zugunsten der Schwachen. Auch wenn die Begriffe „Mission“ und „missionarisch“ in der Gegenwart oft als veraltet betrachtet und missverstanden werden, ist die Sache stets aktuell: die Aufgabe der aktiven Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat ist der Kirche gegeben. Dies als „Mission“ zu bezeichnen, gehört zur christlichen, auch zur reformierten Tradition.
- Vgl. auch: → OeME, → Entwicklungszusammenarbeit.
- Eine Besonderheit und schon im 19. Jahrhundert umstritten – namentlich seit der Schoa des 20. Jahrhunderts problematisch – ist die frühere „Judenmission“ (heute: Dialog mit dem Judentum; vgl. Art. 48 Abs. 2 RKV // Art. 51 Abs. 3 KO).

<i>Mitgliedschaft</i>	<p>(Art. 4 und 49 - 50 RKV // Art. 2 - 3 KO; sowie D-Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft besteht in unserer Kirche „auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie“ (d.h. auf eine spätere Taufe). In der Praxis gehören alle Personen dazu, die auf Grund ihrer Angaben z.H. der staatlichen Personenkontrollstellen als evangelisch-reformiert eingetragen sind. „Über die Mitgliedschaft von Kindern unter 16 Jahren entscheiden deren Erziehungsberechtigte“ (Art. 4 Abs. 3 RKV).</p> <p>Vgl. auch: → Taufe, → Beitritt, → Wiedereintritt, → Doppelmitgliedschaft, sowie → Wahlkirchgemeinde, → Kirchkorporation, → Ausländerstimmrecht, → Austritt, → Nichtmitglieder</p>
<i>Motion</i>	<p>(Art. 31 lit. c und Art. 62 RKV; ausserdem § 69 D-Gesch.ord-Syn). Spätestens 6 Wochen vor einer Tagung der Synode kann ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder der Synode gemeinsam beim Präsidium eine Motion einreichen, d.h. einen Antrag, der die Exekutive in „Bewegung“ setzen will. Die Motion muss auf die folgende ordentliche Sitzung des Parlamentes traktandiert werden. Wird sie von der Synode (mit einfachem Mehr) an den KR überwiesen, handelt es sich um einen „verbindlichen Auftrag“. Ein eingereichter Motionstext darf während der Beratungen über die Erheblichkeit in der Synode nur von den Motionären selbst abgeändert werden.</p> <p>Vgl. auch: → Antragsrecht; → Anträge in Synode; → Fraktion, → Volksmotion.</p> <p>Schwächere Formen von Vorstössen sind: → Postulat, → Interpellation, → Anfrage (kleine), → Anregung</p>
<i>Musik</i>	→ Kirchenmusik
<i>Mutterschaftsurlaub</i>	<p>(Art. 21 G-Personal) Kirchliche Angestellte und gewählte Pfarrerinnen und Sozialdiakoninnen, deren Arbeitsverhältnis mindestens seit 9 Monaten besteht, haben „bei Schwangerschaft und Niederkunft“ in allen Kirchgemeinden und in kantonalkirchlichen Dienstverhältnissen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub mit Lohnzahlung während 4 Monaten; bei kürzerem Arbeitsverhältnis während zwei Monaten.</p> <p>Vgl. auch: → Vaterschaftsurlaub</p>
 <b>N</b>	
<i>Nebenkosten</i>	→ Entschädigungen
<i>Neuerung als „Test“</i>	<p>In unserer schnelllebigen Zeit sehen die kantonalkirchlichen Grundordnungen vor, dass über deren Grenzen hinaus befristet, begleitet und ausgewertet eine Neuerung zugelassen werden kann, „zur Erlangung neuer Erkenntnisse“. Damit können Erfahrungen gesammelt werden, die dann bei positivem Ergebnis gegebenenfalls zu einer Teilrevision der betreffenden Grundordnung führen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf Verfassungsebene (seit 2004): Art. 66 RKV;</li> <li>– auf Ebene der Kirchenordnung, ab 1972 in K.Ord., heute: Art. 166 KO.</li> </ul>
<i>Neuwahl</i>	Zur Neuwahl von ordinierten Amtspersonen und zu den die Wahlvorbereitungen siehe Art. 46-50 G-Wahlen. Neuwahlen innerhalb einer Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

- Nichtbestätigung* (§ 52-55 G-Wahlen). Wird nach Ablehnung des „stillen“ Wahlverfahrens durch einen Kirchenstand oder durch die mit Unterschriftensammlung von Kirchgemeindegmitgliedern erzwungene Bestätigungswahl eine ordinierte Amtsperson (Pfarrperson oder SozialdiakonIn) für die folgende Amtsdauer nicht mehr gewählt, spricht man *nicht* von → Abwahl, sondern von „Nichtbestätigung“. Das in Art. 113 Abs. 3 KO erwähnte „Abwahlverfahren“ bezieht sich dagegen auf die Möglichkeit einer „vorzeitigen Bestätigungswahl *innerhalb* einer Amtsdauer (Art. 56-57 G-Wahlen).
- Vgl. auch: → Wahlen, → Amtsdauer
- Nichtchristliche Religionen* → Religionen (andere), → Frieden, → Entwicklungszusammenarbeit
- Nichtmitglieder* Nichtmitglieder haben keinen *Anspruch* auf kirchliche Dienste. (Art. 4 Abs. 6 RKV; § 21 D-Mitgliedschaft). Wie weit ihnen gewisse Dienste trotzdem zugewendet werden und wo eine Gegenleistung erwartet werden darf, ist umstritten. Gegenüber stehen sich zwei Hauptaspekte: Einerseits hat die Kirche von ihrem Herrn einen Auftrag in Verkündigung und Diakonie auch gegenüber Menschen, die ihr nicht angehören (Art. 52 Abs. 1 KO). (z.B. Unterweisung für ein Kind von Eltern, die nicht der Kirche angehören, Seelsorge in Notfällen, gewisse Bestattungsgottesdienste, wo Kirchenmitglieder aus Verwandtschaft und Wohngemeinde der verstorbenen Person teilnehmen). Andererseits ist es stossend, wenn die steuerzahlenden Kirchenmitglieder immer häufiger auch für Dienste an Personen aufkommen müssen, die durch Austritt oder Nichtzugehörigkeit keine Verpflichtung mehr gegenüber der Kirche haben. Dieser Aspekt soll im Einzelfall den Betroffenen bzw. den Angehörigen dargelegt und ein fairer Weg gesucht werden (z.B. bei der Bestattung eines Ausgetretenen die Zuwendung von mindestens eines Betrages in der Höhe der fiktiven Jahreskirchensteuer der verstorbenen Person zugunsten der Kirchgemeinde oder eines kirchlichen Werkes). Grundsätzlich kann für Selbstkosten Rechnung gestellt werden (Art. 21 lit. g RKV); eine gewisse Grosszügigkeit steht jedoch der Kirche gut an. Vgl. auch die Empfehlungen der Synode „Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder“ vom 23. Nov. 2005, RS 301.211.
- Vgl. → Mitgliedschaft, → Austritt, → Trauung, → Bestattung
- Nichtwiederwahl* → Nichtbestätigung, → Amtsdauer, → Bestätigungswahl (a und b), → Abwahl, → Rechtsschutz
- Notfallseelsorge*
- Soweit möglich sind alle PfarrerInnen, SozialdiakonInnen auch für Notfallseelsorge bereit. Wegen der vielen anderen Aufgaben, auch infolge Abwesenheiten, und angesichts der zahlreichen Teilzeitpfarrstellen in unserer Kantonalkirche kann es aber vorkommen, dass die zuständige Seelsorgerin, der zuständige Seelsorger am Ort nicht verfügbar ist. In solchen Fällen kann Nachbarschaftshilfe, bisweilen sogar über die Konfessionsgrenzen hinweg, die Lücke vorübergehend schliessen, bis die reguläre bzw. gewünschte seelsorgliche Begleitung möglich ist (Art. 48 - 49 KO).
  - In den Spitälern Schaffhausen Akutmedizin besteht ein Notfallkonzept, welches gewährleistet, dass der Schaffhauser Rettungsdienst oder die Polizei jederzeit eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger beziehen kann zur Betreuung von tragisch Verunfallten oder deren Angehörigen. Das registrierte Seelsorgeteam ist ökumenisch zusammengesetzt.
  - Bei einem *grösseren* Katastrophenfall kann bei Bedarf der „kantonal-

kirchliche Verantwortliche für Notfallseelsorge“ (Art. 49 Abs. 4 KO) beigezogen werden. Die Verbindungsperson (zur Zeit Pfarrer Matthias Gafner, Hallau) zum Kantonalen Führungsstab KFS hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Führungsstab einerseits und der reformierten, christkatholischen und römisch-katholischen Pfarrschaft andererseits herzustellen und die erforderlichen Seelsorgedienste sicherzustellen.

Vgl. auch: → Seelsorge

## O

### *Oberaufsicht*

Diese hat die Synode inne (Art. 28 RKV // Art. 80 KO),

Vgl. auch: → Aufsicht, → Synode, → Dienstaufsicht

### *Öffentlich-rechtliche Anerkennung*

→ Anerkennung (f), → Körperschaft öffentlichen Rechts, → Demokratie, → Kirchensteuer

### *Ökumene*

(Art. 1; Art. 46; Art. 48 und Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 1 Abs. 1 und 4; Art. 54 Abs. 4; Art. 98; 100; 148; 152 KO). Ausgehend vom gemeinsamen Fundament Jesus Christus bezeichnet die ökumenische Bewegung das gemeinsame Unterwegssein der Kirchen, nicht neben-, sondern miteinander, zur Suche bzw. Vertiefung einer christozentrischen „Einheit in versöhnter Vielfalt“. Die Bewegung wurde im 19. und 20. Jahrhundert immer wichtiger, auf persönlicher, lokaler, regionaler, kantonaler, nationaler und weltweiter Ebene. – Auf Weltebene besteht seit seiner Gründung 1948 der Ökumenische Rat der Kirchen mit Sitz in Genf. Ihm gehören gegenwärtig 349 Mitgliedkirchen mit insgesamt rund 560 Mio. Christinnen und Christen in mehr als 110 Ländern an, darunter auch der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK und damit indirekt auch die Schaffhauser Kantonalkirche. – Ebenso wichtig oder noch wichtiger ist die „Ökumene am Ort“, unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen und zwischen den landeskirchlichen und freikirchlichen Gemeinden. Besonders die ökumenische Gebetswoche im Januar, der Weltgebetstag am ersten Freitag im März sowie weitere Gottesdienste und andere Anlässe fördern und vertiefen die Beziehungen und die Gemeinschaft zwischen Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen.

Vgl. auch: → Konfessionsverbindende Ehe, → OeME, → Weltgebetstag, → AKSH, → Leuenberger Konkordie, → GEKE, → WRK, → KEK, → Charta oecumenica, → Taufe, → Abendmahl, → Anerkennung (d,e), → Interkommunion, → Gastfreundschaft.

Zunehmend bedeutsam ist daneben auch der Dialog mit Angehörigen und Organisationen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften. Dafür setzt sich u. a. der kantonalkirchliche Beauftragte der „Fachstelle für Weltanschauungsfragen“ ein, zusammen mit der säkularen Fachstelle Integration Schaffhausen (INTEGRES).

Siehe auch: → Religionen

## OeME

(Art. 46 - 48; Art. 54 Abs. 1 RKV // Art. 51; 53 - 56; Art. 95 Abs. 1; Art. 100; Art. 128 Abs. 1; Art. 129 Abs. 3; Art. 148 KO). Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit. 1969 begann man – auch rechtlich – eine stärkere Verbindung zwischen den privatrechtlich organisierten Missionswerken (heute: Mission 21, Evang. Kwango-Mission, Herrnhuter Mission Schweiz) einerseits und der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden andererseits aufzubauen. Die Entwicklung führte 1991 zum OeME-Dekret (damals Erlass 672; später integriert im → D-Konferenzen 303.410): Seither tagen regelmässig die OeME-Konferenz und deren Fachkommissionen Ökumene, HEKS, Mission. Die OeME-Beauftragten der Kirchgemeinden und die kantonalkirchliche OeME-Fachstelle arbeiten zusammen. Letztere leistet wertvolle Dienste in Information, Animation, Kommunikation, Koordination, Projektierungen im OeME-Bereich.

Im Sinne der Empfehlungen der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates in Uppsala 1968 leistet die Kantonalkirche, zum Teil auch stellvertretend für die Kirchgemeinden, namhafte jährliche Beiträge zugunsten von ökumenischen, missionarischen und entwicklungsfördernden Projekten und Organisationen (momentan Pos. 8 der Rechnung der Zentralkasse; siehe Art. 51 Abs. 4 KO).

Vgl. auch: → Einheit, → Ökumene, → Mission, → Entwicklungszusammenarbeit, → Brot für alle, → HEKS, → Konferenzen, → Betttagsaktion, → AKSH, → WRK, → GEKE, → KEK, → Charta oecumenica

## Ordinationen

Unsere Kantonalkirche kennt zwei Ordinationen:

- a) die Ordination zum Verbi Divini minister (VDM, → PfarrerIn),
- b) die Ordination zum → Diakonat ( → SozialdiakonIn).

Es handelt sich um zwei Beauftragungen zu unterschiedlichen kirchlichen Ämtern, mit je eigener spezifischer Ausbildung, Kompetenz und Berufung. Die eine Ordination berechtigt nicht, die Rechte und Pflichten des anderen Dienstbereichs wahrzunehmen. Beide Ordinationen haben ihre Wurzeln in der alten Kirche der ersten Jahrhunderte und sind in der Reformation des 16. Jahrhundert auch in verschiedenen evangelischen Kirchen beibehalten worden. In den reformierten Kirchen der Deutschschweiz ist die Ordination von Diakoninnen und Diakonen allerdings erst im 20. Jahrhundert wieder eingeführt worden, in unserer Kantonalkirchen im Jahre 1983. Die Rechtsgrundlagen heute: Art. 39 lit. f und Art. 51 RKV // Art. 88 und 130 KO u.a.m. Die Ordination wird erteilt im Namen und Auftrag der Kantonalkirche durch die Pfarrperson, welche das Präsidium oder das Vizepräsidium des Kirchenrates innehat, unter Beizug der bzw. des Vorsitzenden des betreffenden Konvents. Voraussetzung ist für jede der beiden Berufsgruppen die interkantonale Anerkennung des betreffenden spezifischen Ausbildungsweges. Frau und Mann sind gleichgestellt (vgl. → Gleichstellung). Die Ordination ist eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit in ein Pfarramt bzw. in ein Amt im Bereich Sozialdiakonie.

Vgl. auch: → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, → Konkordat, → Anerkennung (a, b) Formulierungen der Gelübde siehe im D-Gelübde.

Vgl. auch: → Gelübde

## Ordnung

→ Kirchenordnung, KO

*Ordnungsantrag* Ein Antrag zum *Vorgehen* bei einem Geschäft (z.B. Vertagung, Schluss der Diskussion) oder zum *Verlauf* der Versammlung kann in der Synode jederzeit gestellt und muss sofort diskutiert und entschieden werden (§ 31 Gesch. Ord-Syn.). Wird z.B. bei einem Geschäft ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion durch einfaches Mehr angenommen, darf anschliessend an diese Abstimmung das Wort zum inhaltlich diskutierten Geschäft *nur* noch Rednerinnen oder Rednern gewährt werden, die vorher bereits auf der Rednerliste des Präsidiums standen. Danach ist eine weitere Diskussion ausgeschlossen.

*Organistin, Organist* (Art. 17 lit. g RKV // Art. 138 KO, sowie Art. 1 Abs. 3 G-Personal).

- a) Mitarbeitende in Kirchenmusik (Orgel-, Kantorendienst) werden von den Kirchgemeinden angestellt.
- b) Die Kantonalkirche führt periodisch Ausbildungskurse für OrganistInnen durch und beauftragt hierzu ein qualifiziertes Dozenten-Team. Der Organistenausweis, den die AbsolventInnen bei positivem Abschluss erlangen, berechtigt, einen Lohnzuschlag zu bekommen.
- c) Der Organistenverband setzt sich ein für Weiterbildung der Mitglieder und Austausch unter diesen und ist gegenüber Kirchenbehörden anerkannter Berufsverband.

Vgl. auch: → Berufsverband (Art. 154 KO).

## P

*Partnerschaft* → Beratungsstelle

*Pastorationsgemeinschaft* (Art. 24 und Art. 39 lit. l - m RKV // Art. 73 Abs. 1; Art. 75 und 135 KO). Als vertraglich geregelte Pastoralionsgemeinschaften bestehen zur Zeit Trasdungen-Osterfingen-Wilchingen, Hallau-Oberhallau, Beggingen-Sibilingen, Merishausen-Bargen-Hemmenetal und Ramsen-Buch (Verträge siehe Rechtssammlung 702.111-120). Eine Pastoralionsgemeinschaft regelt vor allem die Zusammenarbeit bei den pfarramtlichen Diensten.

Im Gegensatz zu einem Kirchgemeindevorband gemäss Art. 23 RKV // Art. 74 KO ist die Pastoralionsgemeinschaft keine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Vgl. auch: → Diakoniegemeinschaft, → Verträge, → Zusammenarbeit

*Personalgesetz* Als im Jahre 1983 die Verpflichtung des Kantons, 29 Pfarrstellen in den 30 reformierten Kirchgemeinden zu finanzieren, in einen jährlichen → Staatsbeitrag an die Kantonalkirche umgewandelt (und reduziert) wurde, musste die Kantonalkirche in kürzester Zeit ihre Rechtsordnung anpassen, unter anderem ein eigenes Personaldekret schaffen (29. Nov. 1984). Dieses wurde seither mehrmals revidiert. Weil die RKV (Art. 31 lit. d) nun hierfür die Gesetzesstufe vorsieht, erliess die Synode am 25. Nov. 2009 das neue Personalgesetz, RS 401.100, siehe → G-Personal. Dieses gilt für die Arbeitsverhältnisse des gesamten "Kirchenpersonals".

- Personenregister* (§ 4 D-Mitgliedschaft, § 5 D-Kirchensteuer). Jede Kirchgemeinde führt ein Personenregister (oder lässt den Hauptteil davon in ihrem Auftrag von der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde führen). Das Register enthält vier Kategorien:
- Register sämtlicher Kirchenmitglieder
  - Register der Stimmberechtigten der Wohnortskirchgemeinde
  - Liste der Mitglieder und der Stimmberechtigten, die auswärts wohnen, aber dieser Kirchgemeinde als Wahlkirchgemeinde beigetreten sind,
  - Liste derjenigen Steuerpflichtigen, die in eine andere Kirchgemeinde als Wahlkirchgemeinde beigetreten sind, deren reguläre Kirchensteuern aber in der Wohnkirchgemeinde eingezogen und weitergeleitet werden müssen (Art. 22 Abs. 2 RKV).
- Vgl. auch: → Mitgliedschaft, → Stimmrecht, → Wahlkirchgemeinde, → Übertritt (a), → Kirchensteuer
- Petition* Ein Begehren, das von ausserhalb eines Gremiums an dieses herangetragen wird (Kirchgemeindeversammlung, Kirchenstand, Synode, Kirchenrat).
- Vgl. auch: § 66 GeschOrd-Syn
- PfarrerIn* (Art. 17 lit. e; Art. 19 Abs. 3; Art. 39 lit. e.f.i; Art. 51; Art. 55 und 57 RKV // Art. 104 Abs. 1; Art. 105; Art. 110 - 123; Art. 130 - 135 KO u.a.m.).
- „Es ist ein Hauptgrundsatz der evangelisch-reformierten Kirche, dass kein wesensmässiger Unterschied besteht zwischen Laien und Ordinierten...“ (Art. 130 KO, sinngleich schon Ziff. 44 K.Ord. von 1921). „Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus“ (Art. 49 RKV von 2002). Das „Priestertum aller Gläubigen“, in der Reformation des 16. Jahrhunderts wieder neu entdeckt, schliesst aber nicht aus, dass es in der Kirche Mitarbeitende gibt, die auf Grund ihrer Ausbildung und Kompetenz für einen besonderen Auftrag ordiniert werden. → Ordinationen. Das betrifft den Dienst der Verkündigung und denjenigen des Diakonats. Die Kirche beruft hierfür Einzelne, welche die erforderliche „von der Kirche anerkannte“ „Ausbildung und Kompetenz“ haben (Art. 51 RKV) und von der Kirchgemeinde (bzw. bei kantonalkirchlichen Pfarrstellen vom Kirchenrat) auf → Amtsdauer gewählt werden. Frau und Mann sind gleichgestellt (vgl. → Gleichstellung). Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer ist für den fachlichen Bereich nicht der Aufsicht des örtlichen Kirchenstandes, sondern der Aufsicht des kantonalen Kirchenrates unterstellt (Art. 39 lit. i RKV // Art. 90 KO), vgl. → Aufsicht. Dieselbe Aufsichtsregelung gilt bei den ordinierten und gewählten → SozialdiakonInnen. Neu wird in der KO dem Kirchenstand gesetzlich eine beschränkte Weisungsbefugnis gegenüber gewählten Ordinierten zugeschrieben, nur im administrativen und organisatorischen Bereich (Art. 103 Abs. 1 KO), siehe → Weisungsbefugnis.
- Wertvolle Hinweise zu theologischen, soziologischen, kirchenrechtlichen und praktischen Fragen zum Pfarrberuf sind u.a. zu finden im „Ratgeber Pfarramt“, hg. vom Schweizerischen Reformierten Pfarrverein 2007.
- Die gewählten PfarrerInnen bilden den → Pfarrkonvent.
- Vgl. auch: → Pfarrkapitel, → Ministerium, → Konkordat, Anerkennung (a), → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, → Pfarrverein, → Berufsverband
- Pfarrkapitel* (Art. 53 RKV // Art. 77 KO). Regionale in der Regel monatliche Zusammenkünfte der PfarrerInnen (Klettgau-Randental; Reiat-Hegau; Stadt). Die aktive Teilnahme

gehört zu den regulären Pflichten der PfarrerInnen.

Vgl. auch: → Pfarrkonvent

Die Pfarrkapitel dienen insbesondere dem Austausch, der Weiterbildung und der Kollegialität; sie erleichtert auch gewisse Koordinationsaufgaben, z.B. Absprache von Ferienstellvertretungen u.a.m.

### *Pfarrkonvent*

(Art. 26 lit. g sowie Art. 55 - 56 RKV // Art. 96 KO). Er ist offizielles Gremium der Kantonalkirche: die Versammlung aller PfarrerInnen. Er behandelt theologische, religiöse, kirchliche und soziale Fragen und beteiligt sich an der Weiterbildung der Pfarrpersonen. Volles Stimmrecht haben alle in den Kirchgemeinden oder in kantonalkirchliche Dienststellen *gewählten* Pfarrpersonen, während angestellte Pfarrpersonen beratende Stimme und Antragsrecht haben. Auf Grund von Art. 96 Abs. 3 KO gab sich der Pfarrkonvent sein Statut, die „Konvents-Ordnung“ vom 1. März 2007, RS 303.511. In der Regel finden jährlich 4 Sitzungen statt, geleitet von der Dekanin bzw. vom Dekan, sowie ein gemeinsamer zweitägiger Weiterbildungskurs. Die aktive Teilnahme gehört zu den regulären Pflichten der PfarrerInnen, so wie alle Lehrpersonen, auch diejenigen mit Teilzeitpensen, an den Pfarrkonventen teilnehmen müssen (vgl. auch → Pfarrkapitel). Neben seinem Beitrag zur Weiterbildung der PfarrerInnen und zur Pflege der Kollegialität dient der Pfarrkonvent der Kantonalkirche insbesondere auch als Kollegium von theologischen Fachleuten (Art. 96 Abs. 2 KO) mit Antragsrecht an die Synode und an den Kirchenrat. Im Auftrag des → Ministeriums besorgt der Pfarrkonvent die Verwaltung der wertvollen → Ministerialbibliothek.

Das Pendant zum Pfarrkonvent ist im Bereich Sozialdiakonie der → Diakoniekonvent.

### *Pfarrverein*

Als Sektion des Schweizerischen Pfarrvereins nimmt der Schaffhauser Pfarrverein, dem die meisten aktiven und einige emeritierte PfarrerInnen angehören, berufsspezifische und „gewerkschaftliche“ Anliegen wahr. In Fragen personalrechtlicher Natur ist er offizieller Ansprechpartner für die Arbeitgeberin Kantonalkirche (Art. 120 und 154 KO) und muss bei allgemeinen rechtlichen Personal- oder Besoldungsfragen angehört werden.

### *PK-Kommission*

(Art. 26 lit. e und Art. 41 RKV // Art. 93 Abs. 5 KO). Von der Synode gewählte Kommission, paritätisch zusammengesetzt: 3 Mitglieder nominiert seitens Arbeitgeber (KR) und 3 seitens Arbeitnehmer (Pfarrpersonen, Sozialdiakonische Mitarbeitende, weitere Versicherte der angeschlossenen kirchlichen Organisationen). Den Vorsitz führt von Amtes wegen die Dekanin, der Dekan. Die PK-Kommission hat die Aufsicht über die kantonalkirchliche Melde- und Abrechnungsstelle (geführt bei der Zentralkasse), nimmt definitiv die Jahresrechnung dieser Stelle ab und ist für die Verbindung zur staatlichen Pensionskasse verantwortlich (vgl. D-Vorsorge).

Vgl. auch: → Vorsorge, → PK-Melde- und -abrechnungsstelle

*PK-Melde- und  
-abrechnungsstelle*

Sie wird von der Zentralkasse der Kantonalkirche geführt. Ihre Jahresrechnung wird abschliessend von der paritätisch zusammengesetzten → PK-Kommission abgenommen und der Synode im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes (Finanz-Beilage) des Kirchenrates zur Kenntnis gebracht. Bei der Auflösung der früheren kantonalkirchlichen Pensionskasse und deren Einverleibung in die staatliche PK verlangte diese eine solche Melde- und Abrechnungsstelle der Kantonalkirche.

Vgl. auch: → Vorsorge, → Zentralkasse, → PK-Kommission

*Postulat*

In der Synode eingebrachtes Begehren zu Händen der Exekutive. Das Postulat ist (im Gegensatz zur Motion) nicht verbindlich. Vgl. § 60 Gesch.ord-Syn. Stärkere Formen eines Vorstosses sind: → Motion, → Volksmotion.

Schwächere Formen als das Postulat sind: → Interpellation, → Anfrage (kleine), → Anregung.

*Presse*

Verbindung zur lokalen und regionalen Presse ist Teil der Kommunikationsarbeit in den Kirchgemeinden (*Art. 63 - 64 KO*) und auf regionaler und kantonalkirchlicher Ebene (*Art. 149 - 151 KO*).

Vgl. auch: → Kommunikation, → Medien, → Information, → Kirchenbote

*Prophetisches  
Wächteramt*

(*Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 54 Abs. 1 und Art. 56 KO*). Das ist unter anderem eine der Aufgaben der Kirche, „besonders in der Parteinahme für Benachteiligte und Schwache...“.

*Psychiatriezentrum*

→ Klinikseelsorge

## Q

*Quelle*

Urquell des Glaubens und der Kirche(n) ist Jesus → Christus.

Als „Quelle des Lebens der Kirchgemeinde“ wird in *Art. 6 KO* der → Gottesdienst bezeichnet.

*Quellensteuer*

Gemäss dem staatlichen Steuerrecht wird bei den „quellensteuerpflichtigen Personen“ die Kirchensteuer gleichzeitig mit Bundes, Staats- und Gemeindesteuer erhoben und kann von Nichtmitgliedern zurückgefordert werden. Vgl. § 8 D-Kirchensteuer

*Querelen und  
Querköpfe*

... sind in RKV und KO nicht enthalten; man rechnet allerhöchstens im Extremfall mit solchen (*Art. 39 lit. n - o und Art. 56 Abs. 4 RKV*).

Vgl. auch: → Streitigkeiten, → Krisenkommunikation

## R

<i>Rat der Religionen</i>	<p>Auf Initiative des SEK wurde 2006 auf schweizerischer Ebene der Rat der Religionen gegründet als Dialogplattform namentlich zwischen den drei abrahamitischen Religionen Christentum, Judentum und Islam. Er dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Kirchen und Religionsgemeinschaften, kann sich zu aktuellen Problemen äussern und ist auch Ansprechpartner für staatliche Behörden und Stellen.</p> <p>Vgl. auch: → Religionen, andere, → Frieden, → Aussenbeziehungen</p>
<i>Rechtstexte</i>	<p>Alle Rechtstexte, die für unsere Kantonalkirche wichtig sind, finden sich unter <a href="http://www.ref-sh.ch/rechtstexte">http://www.ref-sh.ch/rechtstexte</a></p>
<i>Rechtsweg</i>	<p>→ Streitigkeiten, Schlichtung, → Beschwerden, → Rekurse</p>
<i>Referate (im Sinn von Departementen)</i>	<p>a) im Kirchenstand (<i>Art. 128 Abs. 1 KO</i>; siehe auch in § 9 D-Org.KirchG, sowie in der vom Kirchenrat erstmals 2003 herausgegebenen Publikation „Leitungsaufgaben in der Kirchgemeinde“ (2. überarbeitete Auflage 2011).</p> <p>b) im Kirchenrat (<i>Art. 85 Abs. 4 KO</i>).</p>
<i>Referendum</i>	<p>Einer <i>obligatorischen</i> kirchlichen Volksabstimmung unterliegt jede Änderung der Kirchenverfassung (<i>Art. 63 - 65 RKV</i>, vgl. <i>Art. 61-65 G-Wahlen</i>). Dem <i>fakultativen</i> Referendum hingegen sind die in <i>Art. 31 RKV</i> aufgeführten Gesetze und Beschlüsse der Synode unterstellt. Das Vorgehen regelt <i>Art. 60 RKV</i> (400 Stimmberechtigte oder drei Kirchgemeindeversammlungen innert 90 Tagen...).</p> <p>Vgl. auch: → Gesetz, → Kirchenordnung</p>
<i>Reformation</i>	<p>Bewegung zur Erneuerung der Kirche im 16. Jahrhundert. Zwingli, Bullinger, Calvin, Erasmus Schmid, Johannes Oechslis, Sebastian Hofmeister u.a. In Stein am Rhein und Burg schon 1523 durch Zürich eingeführt, in Schaffhausen 1529 durch Ratsbeschluss. Erwähnt in den grundlegenden <i>Art. 1 - 2 RKV</i> und in <i>Art. 1 Abs. 3 - 4 KO</i>.</p> <p>Die Kirche ist aber auch „<i>Ecclesia semper reformanda</i>“, stets zu erneuernde Kirche, <i>Art. 66 RKV // Art. 1 Abs. 3 KO</i>, vgl. dazu auch <i>Art. 165 - 166 KO</i>.</p> <p>Vgl. auch: → Bibel, → Bund Gottes, → Bild, Bildende Kunst, → Gerechtigkeit, → Konferenz der Kirchen am Rhein, → GEKE, → WRK, → Neuerung, u.a.m.</p>
<i>Reformierter Weltbund</i>	<p>Er wurde gegründet 1875 und hat zum Ziel, die Gemeinschaft und Solidarität der reformierten bzw. presbyterianischen Kirchen untereinander weltweit zu stärken. (Parallelen: Lutherischer Weltbund, Methodistischer Weltbund, Baptistischer Weltbund). Am 20. Juni 2010 schloss er sich zusammen mit den Kirchen, die dem „Reformierten ökumenischen Rat“ angehört hatten, zur neuen grossen Kirchengemeinschaft: „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ (WRK).</p> <p>Siehe unter: → WRK</p>

- Region** (Art. 23 - 24 und Art. 53 RKV // Art. 72 - 77 KO). Sosehr die Eigenständigkeit der Kirchgemeinden – auch der kleinen – für das Leben der Kirche wichtig ist, sosehr muss auch die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden noch intensiver als bisher gefördert und gepflegt werden.  
Siehe: → Zusammenarbeit, → Kirchgemeindeverband, → Pastoralionsgemeinschaft, → Diakoniegemeinschaft, → Pfarrkapitel
- Register**  
a) Register der Kirchenmitglieder, Steuerzahler, siehe → Personenregister  
b) Pfarramtliche Register (Art. 41 und 69 KO) für den Eintrag von Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen. Detaillierte Ausführungsbestimmungen hierzu stehen in § 4 und in den §§ 11-17 des „Dekretes über das Archivwesen und die Registerführung“ vom 26. Juni 2008, RS 503.110, sowie in der Verordnung des Kirchenrates RS 503.111.
- Reglement**  
Überholter Begriff für Ausführungserlasse einer Exekutive. Für Erlasse des Kirchenrates (Art. 39 lit. b RKV) wird heute und in Zukunft anstelle von „Reglement“ durchgehend der Begriff „Verordnung“ gebraucht.  
Vgl. auch: → Erlass, → Gesetz, → Dekret → Verordnung.
- Rekurs**  
Die Instanzen innerhalb unserer Kirche sind:  
a) auf Kirchgemeindeebene: Kirchenstand (Art. 158 KO)  
b) kantonalkirchliche 1. Instanz: Kirchenrat (Art. 39 lit. p RKV)  
c) c) 2. Instanz: → Rekurskommission (speziell Art. 42 RKV // Art. 94 KO)  
d) Verfahren bei Kirchensteuern siehe §§ 9 bis 12 D-Kirchensteuer.  
Zum Ganzen siehe → Rechtsschutz, → Beschwerde
- Rekurskommission**  
Sie ist die von der Synode gewählte, unabhängige, fünfköpfige richterliche Instanz der Kantonalkirche. Beschlussfähig ist sie nur in der Vollzahl von fünf gewählten Personen (Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern). (Art. 26 lit. f; Art. 33 lit. d und Art. 42 RKV // Art. 94 KO). Einen Entscheid der Rekurskommission kann der Berechtigte gemäss Art. 113 KV/SH an das Obergericht weiterziehen.  
Vgl. auch: → Judikative, → Demokratischer Aufbau der Kirche, → Unvereinbarkeit, → Beschwerde, → Rekurs
- Religionen, andere**  
(Art. 48 Abs. 2 RKV // Art. 1 Abs. 3; Art 46; Art. 51 Abs. 2 - 3; Art. 57 Abs. 2; Art. 59 Abs. 1 - 2). Erstmals enthält mit der neuen RKV die Grundordnung unserer Kantonalkirche auch den Dialog mit „nichtchristlichen Religionsgemeinschaften“, ebenso auch in der KO. Dies ist in unserer zunehmend multikulturellen Gesellschaft und angesichts der Globalisierung immer wichtiger. Spezielle Beziehungen bestehen unter den drei „abrahamitischen“, monotheistischen Religionen Christentum, Judentum, Islam. Der kantonalkirchliche „Islambeauftragte“ (zur Zeit Pfr. Dr. Joachim Finger, Beringen), welcher gleichzeitig die „Fachstelle für Weltanschauungsfragen“ führt, leistet in diesem Bereich gute Dienste mit Information und in Diskussionen, oft in Verbindung mit der politisch und konfessionell neutralen halbstaatlichen Schaffhauser Integrationsfachstelle, INTEGRES, die sich im Rahmen ihres Auftrags auch für den interreligiösen Dialog einsetzt  
Vgl. auch: → Rat der Religionen, → Frieden, → Entwicklungszusammenarbeit, → Ökumene, → Aussenbeziehungen.  
(NB: Der Begriff „Ökumene“ ist nur für die Beziehungen zwischen christlichen Kirchen und Freikirchen und deren Mitgliedern gebräuchlich)

<i>Resolution</i>	Öffentliche Erklärung, z.B. der Synode; siehe § 65 Gesch.ord-Syn., an ordentlichen Tagungen der Synode mit einfachem Mehr, an Aussprachesyndoden höchstens mit Zweidrittelmehr zulässig (§ 16 Abs. 2 Gesch.ord-Syn).
<i>RPK Rechnungsprüfungs- kommission</i>	(Art. 16 lit. c; Art. 17 lit. c und Art. 20 RKV // Art. 142 Abs. 2). In jeder Kirchgemeinde ist auf jede vierjährige Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu wählen; die Kirchgemeinde kann deren Aufgabenkatalog erweitern mit Kompetenzen einer Geschäftsprüfungskommission (→ GPK). Die RPK bzw. die GPK ist unter anderem auch anzuhören, <i>bevor</i> der Kirchenstand einen Antrag betreffend grössere Ausgaben oder Käufe oder Verkäufe oder Beschlüsse, welche die Kirchgemeinde dauernd belasten, vor die Kirchgemeindeversammlung bringt. Auf kantonalkirchlicher Ebene gibt es keine RPK, sondern die von der Synode gewählte → GPK (Art. 40 RKV)
<i>Rückkommen</i>	Ein Rückkommensantrag kann in der Synode (nur) „bis zum Schluss einer Tagung“ gestellt werden (§ 32 Gesch.ord-Syn)
<i>Rücktritt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus dem Kirchenstand: siehe § 14 D-Org.Kirchg, → Amtsdauer, → Wahlen, → Bestätigungswahl (a)</li> <li>b) Mitarbeitende (Pfarrpersonen, SozialdiakonIn, übrige): Art. 7-11 G-Personal</li> <li>c) Übrige: schriftlich an das Präsidium der Behörde, welche die Wahl oder Anstellung vorgenommen hatte.</li> </ul>
<h2>S</h2>	
<i>Sakramente</i>	<p>Die Reformierte Kirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl. (Art. 1 Abs. 2; Art. 7 Abs. 1; Art. 16 - 29 KO). Die Spendung der Taufe und die Leitung der Abendmahlsfeier ist Aufgabe der PfarrerInnen auf Grund der Ordination (Art. 19 bzw. Art. 29 sowie Art. 131 Abs. 2 KO). Begründete Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall ausdrücklich der Bewilligung durch den Kirchenrat.</p> <p>Vgl. auch: → Abendmahl, → Taufe, → Gastfreundschaft, → Anerkennung (d,e), → Interkommunion</p>
<i>Schlichtung</i>	<p>(Art 39 lit. o und Art. 56 Abs. 4 RKV // Art. 90 Abs. 2 KO)</p> <p>Vgl. auch: → Streitigkeiten, → Querelen, → Krisenkommunikation</p>
<i>Schule</i>	Mit der zunehmenden Bedeutung des interreligiösen Dialoges als Beitrag zum konfessionellen und interkulturellen Frieden zwischen den Menschen in Stadt und Land wird die Vermittlung von Kenntnissen über christliche, jüdische, islamische und weitere Glaubensvorstellungen und Traditionen und der Abbau von Vorurteilen durch Begegnung mit Andersgläubigen immer wichtiger. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist von der Kantonalkirche aus erwünscht. (Art. 46 und Art. 137 Abs. 3 KO).
<i>Schwache</i>	→ Benachteiligte
<i>Schwangerschaft</i>	→ Beratungsstelle

- Schweigepflicht* Insbesondere in den Bereichen Seelsorge und Diakonie ist die Einhaltung der Schweigepflicht Voraussetzung für Vertrauen. Für Mitarbeitende in der Kirchgemeinde siehe *Art. 48 Abs. 4 KO*, sowie Gesetz über den kirchlichen Datenschutz vom 24. Nov. 2010, RS 201.500, und § 5 D-Org.Kirchg. Zum Berufsgeheimnis der PfarrerInnen siehe Art. 320 f. im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Zu einer allfälligen Entbindung vom Seelsorgegeheimnis siehe *Art. 117 Abs. 4 KO*. Namentlich für Behörden, deren Verhandlungen vertraulich sind, ist Verschwiegenheit geboten über Wahrnehmungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, (*Art. 85 Abs. 2 und Art. 117 KO*). Zur Geheimhaltungspflicht für Synodale und Mitarbeitende für die Synode siehe § 6 D-Gesch.ord-Syn. Datenschutz bei Archivalien siehe § 11 Archivdekret vom 26. Juni 2008, RS 503.110.  
Vgl. auch: → Datenschutz
- SDM* Altes Kürzel für → SozialdiakonIn
- Seelsorge* (*Art. 2 Abs 2 und Art. 56 Abs. 2 RKV // Art. 48 - 49; Art. 131 Abs. 2; Art. 136 Abs. 1; Art. 144 KO*). Die Seelsorge gehört wie die Verkündigung und die Diakonie zu den zentralen Aufgaben der Kirche.  
Vgl. auch: → Klinikseelsorge, → Notfallseelsorge, → Schweigepflicht
- Segen* (*Art. 5; Art. 30 - 42; Art. 49 Abs. 2 KO*). Gott segnet uns Menschen und alle andern Geschöpfe. Jeder Mensch darf segnen. Segen ist unter anderem ein Element des letzten Teils des Gottesdienstes, der Sendung (*Art. 7 und Art. 30 Abs. 2 - 3 KO*). Segenshandlungen und Segnungsfeiern – innerhalb eines Gottesdienstes oder als selbständige Feier – bringen besonders in der Konfirmation (*Art. 31 - 33 KO*), in der kirchlichen Trauung (*Art. 34 - 37*), aber auch in andern besonderen Situationen (Kinder- und/oder Familiensegnung, Krankensegnung u.a.; *Art. 38 - 42 KO*) die „liebende Begleitung und schützende Nähe Gottes“ zum Ausdruck (*Art. 30 KO*).
- SEK* Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund; ihm gehören alle evangelisch-reformierten Kantonalkirchen an, ausserdem die Eglise libre Genève und die Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz. (*Art. 33 lit. e und Art. 48 RKV // Art. 99 Abs. 2 und Art. 100 KO*). HEKS und Brot für alle sind Stiftungen des SEK.  
Vgl. Auch: → Brot für alle, → HEKS, → Aussenbeziehungen, → kantonalkirchliche Abstimmung
- Seniorenarbeit* (*Art. 128 Abs. 1; Art. 136 Abs. 1; Art. 147 Abs. 1 KO*). Mit der fortschreitenden Erhöhung der Lebenserwartung ist dieser Arbeitsbereich in allen Kirchgemeinden weiterhin von Bedeutung. Ein Ressort hierfür ist allen Kirchenständen vorgeschrieben.  
Vgl. auch: → Referate, → Kirchenstand, → Seelsorge, → Erwachsenenbildung
- SigristIn* → MesmerIn

## Sonntagschule

Die kirchliche Kinderarbeit (mit altem Ausdruck: "Sonntagschule", heute mit verschiedenen neuen Etiketten) hat zwei Hauptausrichtungen: (a) Feiern und (b) Gemeinschaftspflege mit andern Aktivitäten.

- a) *Feiern*: Zur "feiernden" Kirchgemeinde (Art. 2 RKV) gehören auch Kinder. Spezielle offene Feiern für Kinder sind der Kindergottesdienst ("Sonntagschule", Kolibri-Gruppe, Kigo, Gschichtehöck usw.). Vgl. Art. 11; Art. 137 Abs. 3; Art. 146 Abs. 1 KO; vgl. auch § 1 D-Unterweisung: "Ermöglichung von Gottesdienterfahrung", "ihrem Alter entsprechend".
- b) Schwerpunktmässig im Sinne von *Gemeinschaftspflege* erstreckt sich Sonntagschule (KiK-Gruppen, Dominogruppen usw.) weit über den gottesdienstlichen Bereich hinaus: Projekte, Ferien-Plauschwoche, Lager usw.

Die selbständige kantonale *Sonntagschulkonferenz* (vgl. Art. 146 Abs. 1 KO) ist Mitglied im deutschschweizerischen KiK-Verband (vormals Deutschschweizerischer Sonntagschulverband. Dieser hat Sitz und Geschäftsstelle in Berg am Irchel. Er ist weitgehend selbsttragend und gibt insbesondere Materialien für die Gestaltung der Feiern und von Projekten sowie für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden heraus).

Vgl. auch: → Kinder und Jugendliche, → Kindergottesdienst, → Jugendgottesdienst

## SozialdiakonIn

(Art. 17 lit. f; Art. 19 Abs. 3; Art. 39 litt. e - i; Art. 51 und 58 RKV // Art. 48 Abs. 3 - 4; Art. 50; 88; Art. 90 - 91; Art. 97; Art. 103 - 107 und 110 - 123; Art. 130 und 136 KO u.a.). Tätige Nächstenliebe ist Aufgabe jedes Christen bzw. jeder Christin. Für professionelle → Diakonie und Sozialarbeit beruft die Kirche Einzelne, die hierfür die erforderliche „von der Kirche anerkannte“ „Ausbildung und Kompetenz“ haben (Art. 51 RKV) (vgl. die parallelen Hinweise bei → PfarrerInnen). Die SozialdiakonInnen arbeiten in der Kirche in unterschiedlichen Bereichen, wobei der Schwerpunkt häufig in sozialen Tätigkeiten liegt. Vgl. Leitbild SozialdiakonIn. Die Ordination zum Diakonat ist in der reformierten Schaffhauser Kirche seit 1983 möglich; sie ist aufgrund von RKV und KO Voraussetzung für eine Wahl auf Amtsdauer (Art. 112 KO). Gewählte SozialdiakonInnen haben im Kirchenstand von Amtes wegen volles Stimmrecht (Ausnahme siehe Art. 19 Abs. 3 RKV und § 7D-Org.KirchG). Aufsichtsinstanz ist für den fachlichen Bereich nicht der örtliche Kirchenstand, sondern der kantonale Kirchenrat (Art. 39 lit. i RKV), jedoch hat der Kirchenstand entsprechend der Regelung bei den Pfarrpersonen eine beschränkte Weisungsbefugnis im administrativen und organisatorischen Bereich (Art. 103 Abs. 1 KO).

Vgl. auch: → Diakonat, → Diakonie, → Diakoniekonvent, → Ordinationen, → Wahlfähigkeit, → Dienstaufsicht, → Weisungsbefugnis.

NB: Mitarbeitende im Bereich Sozialdiakonie, deren Ausbildung von der Kantonalkirche nicht oder noch nicht anerkannt ist, sind keine SozialdiakonInnen. Sie können von einer Kirchgemeinde oder von der Kantonalkirche nicht gewählt, sondern nur angestellt werden. Sie unterstehen ganz der Aufsicht der Behörde, die sie anstellt, und können darin höchstens beratende Stimme und Antragsrecht erhalten.

## Spesen

→ Entschädigungen, → Besoldungen

## Spezialkommission

Arbeitsgruppe mit besonderer und befristeter Aufgabe:

- a) in Kirchgemeinde (Art. 16 lit. d // Art. 62 Abs. 2 und Art. 142 KO; sowie § 4 D-

- Org.Kirchg)
- b) in Kantonalkirche (Art. 54 RKV // Art. 85 Abs. 5; Art. 166 Abs. 2 KO; vgl. § 50 Ziff. 6 Gesch.ord-Syn)
- Spitäler Schaffhausen-Spitalseelsorge* → Klinikseelsorge
- Sponsoring* Eine Geldgeberin beteiligt sich finanziell an einem bestimmten Projekt einer Kirchgemeinde (Art. 21 lit. e RKV // Art. 67 KO) oder der Kantonalkirche (Art. 43 lit. f RKV); auf beiden Ebenen *nur* projektbezogen zulässig. „Öffentliche Erwähnung“ erhalten Sponsoren gemäss einem Kann-Artikel in der KO (Art. 67 Abs. 2 KO) nur „Auf Wunsch“ und sofern „die Art der Erwähnung... zum Projekt passt und verhältnismässig“ ist.
- Staat* (Art. 3; Art. 43 lit. b; Art. 59 und Art. 67 RKV // Art. 49 Abs. 4; Art. 92 Abs. 1; Art. 93 Abs. 5; Art. 103 Abs. 2; Art. 156 u.a.). Im Kanton Schaffhausen sind Kirche und Staat weitgehend entflochten. Den Rahmen geben die Art. 108 bis 113 KV/SH. Vgl. auch: → Körperschaft öffentlichen Rechts, → Anerkennung (f), → Staatsbeitrag, → Kirchenerfassung, → Kirchensteuern, → Quellensteuern, → Rekurskom.
- Staatsbeitrag* (Art. 43 lit. b RKV). Bis 1984 hat der Staat 29 reformierte, 1 römisch-katholische (Ramsen) und die eine christkatholische Pfarrstelle getragen, finanziert und personalrechtlich bestimmt. Das geht zurück auf mittelalterliche Kollaturverhältnisse und daraus erwachsene „historische Rechtstitel“. Mit der Übernahme der ausserordentlich grossen Besitztümer der Klöster durch den Stadtstaat im 16. Jahrhundert ging dieser die Verpflichtung ein, für den Unterhalt der Pfarrer zu sorgen. Das „Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen“ vom 22. November 1982 (RS 102.200; SHR 130.100) führte zur Umwandlung solcher staatlicher Verpflichtungen in die seit 1985 gültige Neuregelung: Danach zahlt der Staat den drei anerkannten Kirchen je einen im Gesetz festgelegten, dem Landesindex der Konsumentenpreise angepassten, nicht zweckbestimmten jährlichen Pauschalbeitrag (ref. 77,5 %, röm-kath. 20 %; christ-kath. 2,5 %), „zum Teil aufgrund von historischen Rechtstiteln“. Alle personalrechtlichen Belange sind seither voll im Kompetenzbereich der Kirchen (siehe G-Pfarrstellen und D-Pfarrstellen). Vgl. auch: → Personalgesetz, → Staat
- Steuern* → Kirchensteuern
- Steuereinzug* (Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 RKV // Art. 65 Abs. 2 - 4 KO; sowie §§ 5; 13 und 15 D-Kirchensteuer). Der Kirchensteuereinzug erfolgt in jedem Fall – auch für Personen, die sich einer Wahlkirchgemeinde anschliessen – grundsätzlich in der Wohnortkirchgemeinde. In allen Kirchgemeinden besorgen die Steuerämter der Einwohnergemeinden gegen Entgelt den Kirchensteuereinzug. Ausnahme nur für den zusätzlichen Kirchensteueranteil eines Wahlkirchgemeinde-Mitgliedes: Ist der Kirchensteuerfuss in der Wahlkirchgemeinde höher als in der Wohnkirchgemeinde, hat die Wahlkirchgemeinde vom Wechselmitglied die zusätzliche Abgabe einzuziehen.
- Steuerfuss* a) Kirchgemeinden: Der Kirchensteuerfuss muss „vor Beginn des entsprechenden Steuerjahres“ alljährlich durch die Kirchgemeindeversammlung festge-

setzt werden. (Art. 17 lit. j RKV; § 6 D-Kirchensteuer). Dabei gibt es zwei unterschiedliche Traditionen bzw. Lösungen: Die *einen* Kirchgemeinden führen jährlich mehr als eine Kirchgemeindeversammlung durch, d.h. im Herbst eine Budgetversammlung (mit Beschluss über Voranschlag und Kirchensteuerfuss des folgenden Kalenderjahres). Die *andern* verzichten in der Regel auf eine solche zweite Versammlung; sie nehmen im Frühjahr die Jahresrechnung des Vorjahres ab, beschliessen über den Voranschlag des laufenden Jahres und setzen in derselben Versammlung bereits den Kirchensteuerfuss – evtl. samt dem Budget – für das folgende Jahr fest.

- b) Kantonalkirche: Der Zentralsteuerfuss wird alljährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag der Zentralkasse für das folgende Kalenderjahr in der Wintersynode festgesetzt. (Art. 32 lit. b - c RKV).

Vgl. auch: → Voranschlag, → Kirchensteuer, → Zentralsteuer

### „Stille“ Wahlen

Seit 2011 werden die regulären Bestätigungswahlen für ordinierte Amtspersonen (Pfarrpersonen, SozialdiakonInnen) als „stille“ Wahlen durchgeführt. Ein Kirchenstand und/oder ein Prozentsatz der Stimmberechtigten können die Durchführung der Wahl verlangen.

Siehe auch: → Amtsdauer, → Bestätigungswahl, → Nichtwiederwahl, → Wahlen

### Stimmbürgerschaft

Sie ist der oberste Souverän in einem demokratisch aufgebauten Staatswesen und in entsprechenden Organisationen, auch in der reformierten Kirche:

- a) auf der Ebene der Kirchgemeinde (Art. 16 lit. a; Art.17-18 RKV // Art. 126 KO)  
b) auf kantonalkirchlicher Ebene (Art. 26 lit. a; Art. 27; Art. 39 lit. d; Art. 60 Abs. 2; Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 RKV // Art. 79 KO).

Vgl. auch: → Stimmrecht, → Ausländerstimmrecht, → Wahlkirchgemeinde

### Stimmrecht

- a) Allgemein: Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Kirchenmitglied voll stimm- und wahlberechtigt. (Art. 4 Abs. 2; Art. 7; Art. 19 Abs. 3 RKV). Frauen sind seit 1954 stimmberechtigt, ebenso Ausländerinnen und Ausländer. Stimmrechtsalter 16 gilt seit 1985.

Vgl. auch: → Stimmbürgerschaft, → Gleichstellung, → Ausländerstimmrecht

- b) Zum Stimmrecht in Wahlkirchgemeinde siehe Art. 4 Abs. 2 RKV und § 17 D-Mitgliedschaft

Vgl. auch: → Personenregister (c-d)

- c) c) Im Kirchenstand sind die gewählten ordinierten Amtspersonen (Pfarrpersonen, SozialdiakonInnen) voll stimmberechtigt, müssen jedoch in dieser Behörde die Stimmenminderheit bilden und sind vom Präsidium ausgeschlossen. (Art. 19 Abs. 3 RKV // Art. 127 Abs. 3 KO; siehe auch § 7 D-Org.Kirchg.)

### Stimmrechtsbeschwerde

Regelung und Fristen siehe Art. 61 KO, sowie Art. 73 G-Wahlen

### Stimmregister

In jeder Kirchgemeinde, siehe § 4 D-Mitgliedschaft.

Vgl. auch: → Stimmrecht, → Personenregister (b-c)

### Streitigkeiten, Schlichtung

Der Kirchenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zu schlichten (Art. 39 lit. o RKV // Art. 89 - 91 und Art. 141 KO). Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer involviert, hat die Dekanin bzw. der Dekan zuerst die Aufgabe, einen Vermittlungsversuch zu unternehmen (Art. 56,4 RKV // Art. 141 KO), bevor allenfalls der Kirchenrat angerufen

werden muss oder von sich aus eingreift. Über → Beschwerden und → Rekurse in erster Instanz entscheidet der Kirchenrat (Art. 39 lit. p RKV), in zweiter Instanz die → Rekurskommission. Ein Weiterzug an das Obergericht, welches jedoch auf Grund des kirchlichen Rechts urteilen muss, sollte in den wenigsten Fällen erfolgen. Der Staat schreibt ja in Art. 113 Abs. 1 KV/SH den anerkannten Kirchen vor, dass diese selbst „für einen genügenden Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden“ „sorgen“, obwohl in Abs. 2 die Einschränkung folgt, dass „Entscheide der obersten kirchlichen Rechtsschutzinstanzen beim Obergericht angefochten werden“ „können“. Letzteres haben die staatlichen Organe notiert, weil beim Erlass der KV/SH 2002 nicht erwiesen war, ob das Bundesgericht die vom Kirchenvolk in einer Kirchenverfassung beschlossene unabhängige Rekurskommission einer Landeskirche als „durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht“ (Art. 30 Abs. 1 BV) anerkennen würde. Im Kantonsrat wollte man Rechtsunsicherheit vermeiden. – Zum Rechtsweg betreffend Kirchensteuern siehe §§ 9 - 12 D-Kirchensteuer.

Siehe auch: → Dekanin, Dekan, → Fristen, → Krisenkommunikation

### Studienurlaub

(Art. 119 Abs. 3 KO; Art. 19 und 24 G-Personal, sowie Dekret der Synode vom 12. Juni 1985 betr. Studienurlaub für Pfarrer, RS 403.312 und Reglement des Kirchenrates dazu, RS 403.313). Seit fünf Jahrzehnten können PfarrerInnen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Dekret) nach 10 Dienstjahren im Kanton einen besoldeten Studienurlaub von 4 Monaten beanspruchen, welcher der Weiterbildung dient.

Vgl. auch: → Weiterbildung.

### Synode

(Art. 17 lit. d; Art. 28-33; Art. 62 RKV u.a.m. // Art. 80 bis 82 KO u.a.m.). Sie ist das Parlament, die Legislative der Kantonalkirche. Sie entspricht in ihrer Funktion dem Kantonsrat. Sie besteht in Vollbesetzung gegenwärtig (2015-2019) aus ca. 78 Abgeordneten aller Kirchgemeinden. Sie befasst sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen, hat die Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und den Kirchenrat inne, nimmt wichtige Wahlen vor, z.B. ihres „Büros“ (siehe → Synodenbüro), des → Kirchenrates, der → Rekurskommission usw., und sie erlässt Gesetze und Dekrete

Vgl. auch: → Legislative, → Ersatzabgeordnete, → Fraktionen, → Anträge, → Ordnungsantrag, → Rückkommen, → Resolution, → Aussprachesynde u.a.m.

### Synodenbüro

Die Personen, welche das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat der Synode innehaben, sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bilden das „Büro der Synode“. Sie werden von der Synode auf die vierjährige → Amtsdauer gewählt und sind verantwortlich für die organisatorische Vorbereitung und die reibungslose Durchführung der Tagungen der → Synode (Art. 33 lit. a RKV). Vgl. § 18 - 23 Gesch.ord-Syn.

## T

### Tagungen

→ Synode, → Konferenzen, → Diakoniekonvent, → Pfarrkonvent → Pfarrkapitel

### Taufe

Zur Bedeutung und Form des Sakraments der Taufe siehe ausführlich Art. 16 - 24 KO. Kirchenmitglieder haben bei Erfüllen der Voraussetzungen das Recht auf die Taufe (Art. 5 RKV). Über die Taufe von Kindern unter 16 Jahren entscheiden deren

Erziehungsberechtigte (Art. 4 Abs. 3 RKV); diese können Taufpaten bestimmen, die einer christlichen Konfession angehören sollen.

Mit der Selbstverpflichtung der evangelischen Kirchen in der Schweiz, dass bei den Taufen Wasser und die Formel "auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" verwendet wird (Matth. 28,19), und mit der Unterzeichnung der entsprechenden Übereinkunft von 1973 werden alle Taufen der evangelisch-reformierten, der evangelisch-methodistischen, der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz gegenseitig anerkannt. Konfessionswechsel sind keine "Umtaufen".

Vgl. auch: → Sakramente, → Mitgliedschaft, → Taufpaten, → Unterweisung, → Leuenberger Konkordie, → Anerkennung (d, e), → Trinität

### *Taufpaten*

(Art. 18 Abs. 4 und Art. 22 KO). Schon seit Einführung der alten, früheren K.Ord. von 1921 sind Taufpaten zwar erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich ("Die Eltern können Taufpaten bestimmen..."). So auch jetzt in Art. 22 KO: "Es können Taufpaten bestimmt werden...". Die Passivform lässt offen, dass Eltern von grösseren Kindern oder von Jugendlichen vor deren Taufe die Wahl gemeinsam mit dem Kind bzw. Jugendlichen vornehmen können. Paten sollen einer christlichen Kirche angehören und mindestens 16 Jahre alt sein. Die frühere Funktion als Tauf-Zeugen gibt es infolge der KO seit 2007 nicht mehr; d.h. in allen Taufregistern ist die Spalte "Taufzeugen" seit Juni 2007 umzubenennen in "Taufpaten".

### *Teilrevision*

- a) bei der RKV (Art. 63; Art. 64; Art. 66 Abs. 3 RKV) durch Synodenbeschluss und obligatorische Volksabstimmung;
- b) bei allen übrigen Erlassen durch die jeweilige Instanz, bei Gesetzen und Beschlüssen der Synode gemäss Art. 31 RKV unter Vorbehalt des fakultativen → Referendums

### *Theologie*

Hauptgebiet in der Ausbildung der PfarrerInnen, aber auch ein wichtiges Fach in der Ausbildung der SozialdiakonInnen und in der kirchlichen Erwachsenenbildung.

### *Trauer Gottesdienst*

→ Bestattung

### *Trauung*

Die evangelische Trauung gehört im Gegensatz zu ihrer Einordnung in der früheren K.Ord. von 1921 nicht mehr zu den "Einzelfeiern" (vgl. Ziff. 25 K.Ord.), sondern zu den Segenshandlungen, im Abschnitt II. 1.3 der KO: "Das segnende Handeln im Gottesdienst" (Art. 34 - 37; Art. 118; Art. 131 Abs. 2 KO). Kirchenmitglieder haben bei Erfüllen der Voraussetzungen das Recht auf die kirchliche Trauung (Art. 5 RKV). Diese soll in der Wohnortskirchgemeinde bzw. Wahlkirchgemeinde, aber auch in der Kirchgemeinde der Eltern oder Grosseltern kostenlos sein. Auswärtigen Paaren kann für die Selbstkosten der Kirchgemeinde Rechnung gestellt werden. Bei Entschädigung zu Lasten von nicht der Kirche Angehörenden kann Art. 21 lit. g RKV angewendet werden. ("Einnahmen aus Dienstleistungen an Nichtmitglieder"), vgl. die Empfehlungen der Synode „Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder“ vom 23. Nov. 2005, RS 301.211.

Siehe auch: → Segen, → Nichtmitglieder, → Austritt, → Mitgliedschaft

### *Trinität*

(Art. 1 – 2 RKV // Art. 1 KO). Dreieinigkeit; Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Vgl.auch: → Taufe, → Glaubensbekenntnis, → Christus, → AKSH

## U

### *Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste*

Sie trägt offiziell den langen Namen: „Übereinkunft betr. die Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes und Schaffung von gemeinsamen Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“, datiert vom 22. Jan. 1991 (mit Teilrevision 18. Nov. 1899), RS 801.112. Die Kantonalkirche hat diese Übereinkunft unterzeichnet. Bei Bewerbungen für eine Sozialdiakonats-Stelle kann für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen die Überprüfungscommission der deutschschweizerischen Diakonatskonferenz beigezogen werden; diese gibt dem Kirchenrat Auskunft über die Äquivalenz der Ausbildung der Bewerberin, des Bewerbers im Vergleich zu derjenigen der anerkannten Ausbildungsstätte in Aarau. Das ist die Grundlage für die Feststellung oder Erteilung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat (Art. 110 Abs. 5 KO). Die Übereinkunft ist das Pendant zum → Konkordat, das für die Pfarrpersonen gilt.

Siehe auch: → Anerkennung (b), → SozialdiakonIn, → Wahlfähigkeit und Wählbarkeit

### *Übertritt*

- a) in eine Wahlkirchgemeinde (Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 RKV); hierfür gibt es ein spezielles Formular. → Wahlkirchgemeinde, → Steuereinzug
- b) aus einer andern Kirche oder Gemeinschaft: → Beitritt
- c) in eine andere Kirche oder Gemeinschaft: → Austritt

### *Unterweisung*

Grundsätzlich sind *alle* Kirchenmitglieder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene – Laien und Ordinierte – unterwegs als *Lernende* (Art. 2 Abs. 2 RKV: „lernende... Gemeinde“). Vgl. auch unter → Bildung. Zur spezifischen Unterweisung siehe Art. 20 Abs. 3; Art. 33; Art. 43 - 45; Art. 54 Abs. 1; Art. 131 Abs. 2; Art. 137 und 146 KO; sowie das D-Unterweisung.

Die Kirchgemeinden und ihre Beauftragten werden in ihrer Arbeit im Unterrichtsbereich von der Katechetische Arbeitsstelle unterstützt (Art. 146 KO).

Vgl. auch: → Katechetik, → Dienstaufsicht, → Kinder und Jugendliche, → Erwachsenenbildung

- Unvereinbarkeit* (Art. 9 RKV) Die Unvereinbarkeit bei Wahlen lehnt sich in der RKV an bewährte bisherige kirchliche und an parallele staatliche Bestimmungen an. Zusätzliche Wahleinschränkung speziell für Wahl in den Kirchenrat siehe Art. 84 Abs. 1 KO, für die Rekurskommission siehe Art. 42 Abs. 2 RKV.
- Urnengang* Urnengänge gibt es nur, „sofern ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder ein kantonalkirchlicher Erlass dies anordnet“ (Art. 18 RKV).
- a) Kirchgemeinde: Die meisten Kirchgemeinden führen alle ihre Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeindeversammlungen durch. Wenn es nicht in einer Kirchgemeindeordnung festgelegt ist, muss zu Beginn jeder Amtsdauer die Kirchgemeinde – durch Abstimmung mit einfachem Mehr oder bei gleichbleibendem Modus stillschweigend – die Abstimmungs- und Wahlarten für die ganze neue Amtsdauer festlegen (Art. 18 G-Wahlen); ausgenommen sind die Wahlen und Abstimmungen, bei denen kantonalkirchliche Vorschriften bestehen (z.B. bei Wahl, Bestätigungswahl, Abwahlverfahren für ordinierte Amtspersonen; siehe Art. 55 G-Wahlen, vgl. Art. 52 Abs. 3 G-Wahlen).
  - a) Kantonalkirchliche Abstimmungen: (Art. 27; Art. 31 lit. b; Art. 39 lit. d // Art. 79 KO). Für kantonale Abstimmungen setzt der Kirchenrat die Abstimmungsart für alle Kirchgemeinden verbindlich fest (vgl. Art. 8 G-Wahlen). In Frage kommen hierbei Urnenabstimmung oder geheime, schriftliche Abstimmung in allen Kirchgemeindeversammlungen.

## V

- Vaterschaftsurlaub* (Art. 22 G-Personal) Für kirchliche Angestellte sowie für gewählte Pfarrer und Sozialdiakone wird in allen Kirchgemeinden und in kantonalkirchlichen Dienstverhältnissen seit dem 1. Juni 2007 bei der Geburt ihres Kindes ein bezahlter Urlaub von zwei Wochen mit zwei Sonntagen gewährt; dieser Urlaub ist innert eines Jahres seit der Geburt des Kindes zu beziehen.
- Vgl. auch: → Mutterschaftsurlaub
- Verband* → Kirchgemeindeverband;
- Vgl. auch: → Zusammenarbeit
- Verfassung* Die oberste Grundordnung eines Staatswesens sowie einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche. In der Kantonalkirche: → Kirchenverfassung (RKV; RS 201.100); im Staat: KV/SH; in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: BV
- Vermittlung* → Schlichtung, → Streitigkeiten
- Verordnung* Ausführungserlass des Kirchenrates zu einem übergeordneten Erlass (Art. 39 lit. b RKV).
- Siehe auch: → Gesetz, → Dekret, → Reglement
- Versuchsweise Neuerung* → Neuerung, → Reformation

- Verträge*
- a) auf Kirchgemeindeebene bzw. regional (Art. 17 lit. m; Art. 24; Art. 39 lit. I RKV // Art. 73 Abs. 1 und Art. 75 - 76 ); vgl. → Pastorationsgemeinschaft, → Diakoniegemeinschaft, → Zusammenarbeit;
  - b) auf der Ebene der Kantonalkirchen (Art. 32 lit. j und 39 lit. I RKV)
- Vgl. auch: → Konkordat, → Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste, → Kirchenbote.
- c) Eine Spezialität ist der Staatsvertrag zwischen den beiden Kantonen Schaffhausen und Thurgau betreffend die Kirchgemeinde Burg vom 03. Juli 1918 (RS 102.310; SHR 130.110); dieser Vertrag ist auch heute die Grundlage dafür, dass die thurgauisch-schaffhauserische Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt ist  
Vgl. auch: → Körperschaft öffentlichen Rechts (c)
- Visitation*
- (Art. 39 lit. j RKV) „Besuchen“, „Sehen nach...“ ist eine wichtige Funktion in der Kirche, seitens der Mitglieder des Kirchenstandes (Art. 91 Abs. 2 KO), seitens des Kirchenrates (Art. 91 Abs. 1 - 3 KO); seitens von kirchenrätlichen Kommissionen und kantonalkirchlichen Dienststellen, z.B. der Kommission für Unterricht und Jugendgottesdienst (KKU) und der Fachstelle(n) Katechetik (Art. 146 KO).
- Volksmotion*
- (Art. 62 RKV, vgl. auch § 59 Abs. 6 Gesch.ord-Syn). Sie kann von mindestens 50 Stimmberechtigten aus einer oder aus mehreren Kirchgemeinden beim Präsidium der Synode eingereicht werden. Sie muss von der Synode behandelt werden wie die Motion eines Synodenmitgliedes; d.h. Beschluss über Eintreten und bei positivem Entscheid hierüber Behandlung und allenfalls Verabschiedung des von den Motionären verlangten verbindlichen Auftrages an den Kirchenrat.
- Anstelle einer → Motion kann auch die schwächere Form eines Vorstosses gewählt werden: → Petition; oder – allerdings nur durch Mitglieder der Synode → Postulat, → Kleine Anfrage.
- Die stärkste Form eines Volksbegehrens ist die → Initiative
- Voranschlag*
- a) Kirchgemeinde (Art. 17 lit. j RKV // Art. 66 KO);
  - b) Kirchgemeindeverband (Art. 23 RKV // Art. 74 KO), sofern die Finanzen ganz oder teilweise an den Verband übertragen wurden;
  - c) Kantonalkirche (Art. 32 lit. b RKV // Art. 93 Abs. 3; Art. 143 Abs. 2 KO)
- Vgl. auch: → Steuerfuss, → Jahresrechnung
- Vorsorge*
- Die berufliche Vorsorge für die PfarrerInnen sowie für weitere Mitarbeitende (Art. 11 und Art. 41 RKV // Art. 93 Abs. 5; Art. 121 KO) wird im D-Vorsorge geregelt. Bei der Auflösung der früheren kantonalkirchlichen Pensionskasse erfolgte 1991 der Einkauf in die (staatliche) Kantonale Pensionskasse.
- Vgl. auch: → PK-Kommission, → PK-Melde- und -abrechnungsstelle
- Vorstoss in der Synode*
- Verschiedene Stufen von Herausforderungen sind möglich: → Anfrage (Kleine), → Interpellation, → Postulat, → Motion.
- Vgl. auch: → Anträge, → Antragsrecht, → Rückkommen, → Ordnungsantrag,).
- Von aussen: → Petition, → Volksmotion, → Initiative.

## W

### Wahlen

- a) in der Kirchgemeinde (Art. 17 litt. a-f; Art. 29 Abs. 1 und 4 RKV // Art. 105; Art. 126; Art. 127 Abs. 2 - 3; Art. 161 KO; G-Wahlen; siehe auch § 2 Abs. 1 lit. c D-Org.Kirchg;
- b) speziell betr. Ordinierte (Art. 104 Abs. 1; Art. 105; Art. 112-113; Art. 133 Abs. 1; Art. 161 KO; speziell für Neuwahl: Art. 46 - 50 G-Wahlen, für Bestätigungswahlen: Art. 52ff. G-Wahlen;
- c) auf kantonalkirchlicher Ebene / Synode (Art. 33 und Art. 39 lit. d RKV // Art. 81; Art. 84 Abs. 1; Art. 105; Art. 143 Abs. 2; Art. 161 KO).

Vgl. auch: → Amtsdauer, → Unvereinbarkeit, → Bestätigungswahl, → Nichtwiederwahl, → Abwahl, → Rücktritt, → Urnengang, → Abstimmung, kantonalkirchliche

### Wahl / vorzeitig

→ Bestätigungswahl, → Nichtbestätigung, → Abwahl

### Wahlfähigkeit und Wählbarkeit

Grundsatz: Das aktive und das passive Wahlrecht können nicht getrennt werden, ausser bei gesetzlichen Einschränkungen des passiven Wahlrechts (vgl. → Unvereinbarkeit). Alle Kirchenmitglieder haben das Wahlrecht vom vollendeten 16. Altersjahr an (Art. 7 RKV).

- a) Kirchgemeinde (Art. 19 Abs. 2 - 3 RKV)
- b) Kantonalkirche (Art. 29; Art. 35; Art. 41 Abs. 2; Art. 42 Abs. 2 RKV // Art. 81 und Art. 84 Abs. 1 KO);
- c) auf allen Ebenen: Einschränkungen (Art. 9 RKV)
- d) speziell bei Pfarrwahlen und Wahlen von SozialdiakonInnen, (Art. 39 lit. e RKV // Art. 88 Abs. 2; Art. 110 - 112 KO) .Bei den ordinierten Amtspersonen unterscheidet man gemäss Art. 39 lit. e RKV und den Art. 110 und 112 KO zwischen „Wahlfähigkeit“, welche mit dem Abschluss des von der Kirche anerkannten Ausbildungsweges und der Ordination erlangt wird, und der „Wählbarkeit“, welche ausser der genannten Wahlfähigkeit auch noch die für die Führung des betreffenden Amtes nötige „menschliche Eignung und praktische Befähigung“ voraussetzt (Art. 112 Abs. 2 KO). Während die Wahlfähigkeit in der Regel nach dem Studium ein für alle Mal erteilt wird, muss die Wählbarkeit vor jeder Wahl auf eine Pfarrstelle oder Sozialdiakonats-Stelle vom Kirchenrat der vorgeschlagenen Person gesondert und neu erteilt werden.

Vgl. auch: → Anerkennung (a-b), → Konkordat, → Übereinkunft betr. SozialdiakonIn

### Wahlen

Alle wesentlichen Bestimmungen über Wahlen sind im Wahlgesetz zu finden (G-Wahlen, RS 301.100).

Vgl. auch: → Abstimmung, → Amtsdauer, → Unvereinbarkeit, → Bestätigungswahl, → Abwahl

- Wahlkirchgemeinde* (Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 RKV // Art. 15 Abs. 2; Art. 23 KO; siehe vor allem auch § 4 und §§ 10 - 17 D-Mitgliedschaft, sowie § 5 D-Kirchensteuer). Die Wahlkirchgemeinde ist nicht eine neue Körperschaft; vielmehr bezeichnet man damit die (bestehende) Kirchgemeinde, die ein Kirchenmitglied einer andern Schaffhauser Kirchgemeinde „wählt“, um ihr mit allen Rechten und Pflichten beizutreten, unter Verzicht auf alle Rechte und Pflichten in der Wohnortskirchgemeinde. Dies ist seit 1. Jan. 2004 innerhalb der Kantonsgrenzen möglich. Die Synode hat im D-Mitgliedschaft und im D-Kirchensteuer wichtige Modalitäten geregelt, z.B. Einreichen einer schriftlichen Erklärung, Bereitschaft der Offenlegung der für die Kirchensteuer massgeblichen Steuerdaten, Steuereinzug (zwar grundsätzlich stets in der Wohnkirchgemeinde, sodass die staatlichen Steuerbehörden vom Wechsel gar nichts merken; jedoch zusätzlicher von der Kirche besorgter Einzug beim Steueranteil, falls die Wahlkirchgemeinde einen höheren Steuerfuss hat als die Wohnortskirchgemeinde).
- Vgl. auch: → Übertritt (a), → Kirchensteuer, → Steuereinzug, → Personenregister
- Weisungsbefugnis* Neu wurde in der KO verankert eine beschränkte Weisungsbefugnis der Kirchenstände gegenüber ordinierten gewählten Amtspersonen im administrativen und organisatorischen Bereich (Art. 103 Abs. 1 KO), während die Dienstaufsicht in fachlicher Hinsicht über die Ordinierten nicht bei den Kirchenständen, sondern beim Kirchenrat liegt.
- Vgl. auch: → Dienstaufsicht, → PfarrerInnen, → SozialdiakonIn, → Aufsicht
- Weiterbildung* Auf allen Ebenen und in allen Dienstbereichen ist regelmässige Weiterbildung eine wichtige Aufgabe. (Art. 53; Art. 55 Abs. 1; Art. 58 Abs. 1 RKV // Art. 47 Abs. 2; Art. 77 Abs. 2; Art. 96 - 97; Art. 119 - 120; Art. 125 Abs. 1; Art. 137 Abs. 4; Art. 147 Abs. 2, sowie Art. 24 G-Personal und die Verordnungen des Kirchenrates RS 403.310 und 403.313).
- Vgl. auch: → Bildung, → Studienurlaub
- Weltanschauungsfragen* → Religionen
- Weltgebetstag* Jedes Jahr am ersten Freitag im März (oder in der Nähe dieses Tages) finden in allen Regionen ökumenische Feiern statt. Die Liturgie wird abwechselnd von je einer Frauengruppe in aller Welt erarbeitet, dann übersetzt und überall adaptiert. Ein kantonalkirchliches Team führt die Verantwortlichen von Kirchgemeinden und Regionen ein in die betreffende Liturgie.
- Wiedereintritt* Der Wiedereintritt einer Person, die früher der evangelisch-reformierten Kirche angehört hatte und ausgetreten war, kann unbürokratisch durch schriftliche Mitteilung an den Kirchenstand des Wohnortes erfolgen, der die Aufnahme an die örtliche Personenkontrolle und dem zuständigen Steueramt meldet. Einladung zum Wiedereintritt siehe Art. 54 Abs. 3 KO.
- Vgl. auch: → Beitritt, → Mitgliedschaft

*WRK – Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen* Der 1876 gegründete Reformierte Weltbund, dem rund 170 Kirchen angehört haben, schloss sich am 20. Juni 2010 mit dem „Reformierten ökumenischen Rat“ zusammen zur neuen grossen Kirchengemeinschaft namens: „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“. Dieser gehören gegenwärtig 230 Mitgliedkirchen in 108 Ländern an mit insgesamt über 80 Millionen reformierten bzw. presbyterianischen Christen. Die Schweizer Kantonalkirchen sind dabei nicht einzelne Mitglieder, sondern sind vertreten durch den SEK. Ein Grossteil der beteiligten reformierten Kirchen auf allen Kontinenten ist relativ klein und arm, meist in Diasporasituationen, oft diskriminiert oder in einzelnen Ländern sogar unterdrückt. Solidarität, Austausch, Gemeinschaft ist hier sehr wichtig.

Vgl. auch: → Reformation, → Reformierter Weltbund, → Leuenberger Konkordie, → GEKE, → Konferenz der Kirchen am Rhein, → Ökumene, → Gastfreundschaft

## X

*Xenokratie* = Fremdherrschaft, in unserer Kirche im demokratischen Rechtsstaat zum Glück ausgeschlossen.

*Xenophobie* = Angst und Ablehnung von Fremden; ist im Glauben an den grenzüberschreitenden Jesus Christus zu bekämpfen und zu überwinden.

## Y

*YMCA und YWCA* Auf Deutsch: CVJM und CVJF Christlicher Verein Junger Männer bzw. junger Frauen (Englisch: Young Men's / bzw. Young Women's Christian Association); weltweit und lokal tätige christliche Jugendorganisationen; in der Deutschschweiz offiziell „Cevi“ genannt. (Art. 39 lit. r RKV Beziehungen zu Werken // Art. 43 Abs. 3; Art. 125 Abs. 1; Art. 146 Abs. 1 KO);

Vgl. auch: → Kinder und Jugend, → Sonntagschule (b)

## Z

*Zeichnungsberechtigung*

- a) im Kirchenstand: § 9 D-Org.KirchG
- b) im Büro der Synode: § 20 Abs. 2 Gesch.ord-Syn
- c) im Kirchenrat: Art. 85 Abs. 4 KO.

*Zentralkasse* Die Finanzverwaltung der Kantonalkirche. Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin im Kirchenrat wird von der Synode in diese Funktion gewählt (Art. 35 RKV // Art. 93 und Art. 145 Abs. 1 KO). Zu den Aufgaben der Zentralkasse siehe unter anderem Art. 32 lit. b - c; Art. 39 lit. u sowie Art. 43 - 45 RKV. Ausserdem führt die Zentralkasse den → Finanzausgleich und die → PK-Melde- und Abrechnungsstelle.

Vgl. auch: → Voranschlag (c), → Jahresrechnung (c), → Steuerfuss (b), → Zentralsteuer, → PK-Kommission, → Vorsorge

- Zentralsteuer* Damit bezeichnet man die aus den Kirchensteuereinnahmen der Kirchgemeinden weiterzugebenden „Beiträge der Kirchgemeinden“ (Art. 43 lit. a RKV) an den Finanzhaushalt der Kantonalkirche. Die Höhe des Zentralsteuerfusses (wie bei den Kirchensteuern bezogen auf 100% Staats- bzw. Gemeindesteuer) setzt die Synode alljährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag für das folgende Jahr verbindlich fest (Art. 32 lit. c RKV).  
Vgl. auch: → Kirchensteuer, → Steuerfuss (b)
- Zugehörigkeit* → Mitgliedschaft, → Beitritt, → Wiedereintritt, → Wahlkirchgemeinde
- Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden* a) Verband (Art. 23 RKV // Art. 74 KO). → Kirchgemeindeverband, als eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft;  
b) vertragliche Zusammenarbeit, freiwillig (Art. 24 Abs. 1 und Art. 39 lit. I RKV // Art. 75 KO); z.B. Pastorations- oder Diakoniegemeinschaft;  
c) einfache Zusammenarbeit (Art. 76 KO);  
d) wo unbedingt nötig und nicht freiwillig möglich, kann eine Zusammenarbeit vom Kirchenrat angeordnet werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 39 lit. m RKV);  
Vgl. auch: → Kirchgemeindeverband, → Pastorationsgemeinschaft, → Diakoniegemeinschaft, → Region, → Aussenbeziehungen
- Zweckverband* → Kirchgemeindeverband;  
Vgl. auch: → Zusammenarbeit (a)
- Zukunft* Im Horizont des „kommenden Gottesreiches“ (Art. 1 RKV) vertrauen Gemeindeglieder, Kirchgemeinden und Kantonalkirche auf die gnädige Zuwendung und Begleitung Gottes und Jesu Christi durch den Heiligen Geist und setzen sich aus Dankbarkeit ein „für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Art. 2 Abs. 2 RKV // Art. 25 Abs. 1; Art. 43 Abs. 2; Art. 48 Abs. 5; Art. 54 Abs. 4; Art. 80 Abs. 2 - 4 KO).  
Wegweisend ist Lied RG 843,3:  
„Vertraut den neuen Wegen, auf die uns Gott gesandt.  
Er selbst kommt uns entgegen. Die Zukunft ist sein Land.  
Wer aufbricht, der kann hoffen in Zeit und Ewigkeit.  
Die Tore stehen offen, das Land ist hell und weit.“

## Abkürzungen (soweit nicht bereits in den Infos erklärt):

Abs.	= Absatz, Untereinteilung von Artikeln, §§ oder Ziffern
Art.	= Artikel = Untereinteilung von Verfassungen und Gesetzen
BV	= <u>B</u> undes- <u>V</u> erfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
D	= <u>D</u> ekret (von der Synode erlassen, in abschliessender Kompetenz)
D-Gelübde	= Dekret über die Gelübde vom 29. Nov. 2006, RS 201.210
D-Gesch.ord-Syn	= Dekret über die Geschäftsordnung der Synode vom 24. Nov. 2010, RS 303.110
D-Kirchensteuer	= Dekret über die Kirchensteuer vom 26. Nov. 2003, RS 602.210
D-Konferenzen	= Dekret über die kantonalkirchlichen Konferenzen (Konferenzdekret) vom 28. Juni 2007, RS 303.410
D-Mitgliedschaft	= Dekret über die Mitgliedschaft vom 26. Nov. 2003, RS 301.210
D-Org.Kirchg	= Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden vom 26. Nov. 2003, RS 302.110
D-Pfarrstellen	= Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen (Pfarrstellendekret) vom 23. Juni 2005, RS 402.110, siehe auch das übergeordnete G-Pfarrstellen
D-Unterweisung	= Dekret über die kirchliche Unterweisung (Unterweisungsdekret) vom 23. Januar 1997, RS 501.110
D-Vorsorge	= Dekret über die berufliche Vorsorge (Vorsorgedekret) vom 29. Nov. 1990, RS 401.180
G	= Gesetz (von der Synode erlassen, dem fakultativen Referendum unterstellt)
G-Personal	= Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Kirchenpersonals (Personalgesetz) vom 25. Nov. 2009, RS 401.100
G-Pfarrstellen	= Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz) vom 23. Juni 2005, RS 402.100, vgl. das Dekret D-Pfarrstellen
G-Wahlen	= Gesetz über die kirchlichen Abstimmungen und Wahlen (Wahlgesetz) vom 25. Nov. 2009, RS 301.100

K.Ord. 1921	= alte Kirchenordnung von 1921, war gültig bis 31. Mai 2007
K.Org. 1914	= alte „Kirchenverfassung“, damals genannt: Kirchen-Organisation: „Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen“ vom 26. Februar 1914, mit 8 Teilrevisionen, war gültig bis 31. Dez. 2003.
KO	= geltende <i>Kirchen-Ordnung</i> , in Kraft seit 1. Juni 2007: „Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen“ vom 29. November 2006, RS 201.200 ( <i>Artikel-Angaben kursiv; Artikelnummerierung jeweils dem Begriff KO vorangestellt, z.B.: Art. 1 KO</i> )
KR	= Kirchenrat
KV/SH	= Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV) vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000), Auszug, RS 102.100
lit. a, b, c etc.	= „litera a, b, c“ bei bestimmten Artikeln der RKV und der KO, Untereinteilung von Artikeln oder Absätzen in Artikeln (vgl. Absatz)
R	= Rundschreiben des Kirchenrates
RKV	= <u>R</u> reformierte <u>K</u> irchen- <u>V</u> erfassung, in Kraft seit 1. Januar 2004: „Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen“ vom 22. Sept. 2002, RS 201.100 (Artikelangaben in Normalschrift; Nummern jeweils dem Begriff RKV vorangestellt, z.B.: Art. 1 RKV)
RS	= offizielle Rechtssammlung der Schaffhauser Kantonalkirche
SDM	= SozialdiakonIn, in der RKV noch SDM genannt, in der KO dagegen die inzwischen vom Berufsverband beschlossene Berufsbezeichnung
SHR	= offizielle staatliche Schaffhauser Rechtssammlung
Ziff.	= Ziffer, Untereinteilung der früheren K.Ord. 1921